

Inhalt

Einführung Umweltbericht	4
Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Fortschreibung örtlichen Raumordnungskonzeptes	6
Leitbild und Eckdaten der Verordnung (angestrebte Bevölkerungs- und Wirtschaftsentwicklung)	6
Die maßgeblichen Gesichtspunkte des derzeitigen Umweltzustands und dessen voraussichtliche Entwicklung bei Nichtausführung des Plans oder Programms	7
Gesichtspunkte des derzeitigen Umweltzustands	7
Schutzgut Boden	7
Vernässungen	8
Rutsch- und Steinschlaggebiete:	8
Deponien	8
Verdachtsflächen, Altlasten	9
Bergrechtliche Festlegungen bzw. ehemalige Bergbaugebiete	10
Raumordnungsplan betreffend die Gewinnung von mineralischen Gesteinsrohstoffen in Tirol	10
Tiroler Einkaufszentrenprogramm	11
Seilbahn- und Skigebietsprogramm	11
Golfplatzkonzept	12
Schutzgut Wasser	13
Schutzgebiete nach Wasserrechtsgesetz	13
Kraftwerk Gries am Brenner	13
Schutz Luft, Klima	14
Seveso-Richtlinie	14
Belastete Gebiete (NO ₂ , PM 10)	14
Schutzgut Fauna und Flora, Biodiversität	15
Waldentwicklungsplan	16
Naturschutz	18
Gewässerschutzgebiete	19
Fließgewässer	21
Naturdenkmäler	24
Naturhöhlen	27
Schutzgut Mensch und Gesundheit	27
Lärm	27
Eisenbahn	29
Lärmbelastung Flugverkehr	29
Erschütterungen	30
Gefahrenzonen Wildbach- und Lawinenverbauung	30
Gefahrenzonen Wasserbauamt	31
Schutzgut Landschaft	31
Raumordnungsprogramm Grünzonen / Vorrangflächen bzw. lw. Vorsorgefläche	33
Brenner Basistunnel	33
Schutzgut Sachgüter und kulturelles Erbe	35
Denkmäler	35
Bodendenkmalschutz	35
Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtausführung des Plans oder Programms	36
Umweltprobleme, die derzeit für den Plan oder das Programm relevant sind	37
ZIELE DES UMWELTSCHUTZES AUF INTERNATIONALER; GEMEINSCHAFTLICHER UND NATIONALER EBENE	38

Internationale Ziele	38
Alpenschutzkonvention	38
Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie	38
Nationale Ziele und überörtliche Rahmensetzungen	39
Zukunftsraum Tirol	39
Ziele des Planungsverbandes	39
Ziele der Örtlichen Raumordnung	40
Berücksichtigung der Ziele bei der Ausarbeitung des Planes	40
Die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen	42
Umweltauswirkung in den Änderungsbereichen	42
Änderungsbereich 1	47
Änderungsbereich 2,3,4	48
Änderungsbereich 5	49
Änderungsbereich 6 Waldeben	49
Spezifische Umweltauswirkungen	51
Konfliktbereiche gemäß Gefahrenzonenplan der Wildbach- und Lawinenverbauung	51
Konfliktbereiche gemäß Naturgefahren Überflutungsgefährdung bereich Flussbau	53
Konfliktbereiche gemäß naturkundlicher Bearbeitung	54
Konfliktbereiche Waldnutzungen gemäß Konfliktplan Wald	54
Zusätzliche allgemeine Beurteilungen	56
Naturschutz:	56
Wasserwirtschaft:	56
Siedlungswasserwirtschaft:	58
Strassenbau:	58
Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich erheblicher negativer Umweltauswirkungen	60
Gründe für die Alternativenwahl	62
Monitoring-Maßnahmen	63
Zusammenfassung	64
Anhang	65
Quellenangaben	65
Planbeilagen	67

Umweltbericht
zur
strategischen Umweltprüfung
im Zuge der Fortschreibung des
Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Gries am Brenner

Planungsbüro Lotz & Ortner, Innsbruck

Strategische Umweltprüfung - 15. November 2017

EINFÜHRUNG UMWELTBERICHT

Die Gemeinde Gries am Brenner beabsichtigt das Örtliche Raumordnungskonzept der Gemeinde fortzuschreiben. Diese erfolgt auf Grund der gesetzlichen Verpflichtung des Tiroler Raumordnungsgesetzes gemäß § 31a TROG 2016. Das Örtliche Raumordnungskonzept umfasst das gesamte Gemeindegebiet.

Gemäß § 2 Abs.1 lit. a Tiroler Umweltprüfungsgesetz (TUP), Gesetz vom 9. März 2005 über die Umweltprüfung und die Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Ausarbeitung bestimmter Pläne und Programme in Tirol (Tiroler Umweltprüfungsgesetz - TUP) LGBl. Nr. 34/2005, ist die Durchführung einer Umweltprüfung für Pläne und Programme, für die landesgesetzlich die Durchführung einer Umweltprüfung vorgesehen ist, erforderlich.

Gemäß § 65 TROG 2016 hat die Gemeinde den Entwurf über die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes einer Umweltprüfung nach dem Tiroler Umweltprüfungsgesetz zu unterziehen. Im Zuge der Umweltprüfung ist insbesondere ein Umweltbericht zu erstellen und öffentlich aufzulegen.

Dieser Umweltbericht hat die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Ausführung des Plans oder Programms auf die Umwelt wahrscheinlich verursachen wird, zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Dabei sind auch vertretbare Alternativen, die die Ziele und den geographischen Anwendungsbereich des Plans oder Programms berücksichtigen, zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Der Umweltbericht muss jedenfalls die im § 5 Abs. 5 TUP angeführten Informationen enthalten.

Gemäß § 5 (4) TUP sind zur Festlegung des Umfangs und des Detaillierungsgrads der in den Umweltbericht aufzunehmenden Informationen die öffentlichen Umweltstellen von der Planungsbehörde – der Gemeinde - vor der Ausarbeitung des Plans oder Programms zu befassen. Die Planungsbehörde hat dazu einen Entwurf des Umweltberichts vorzulegen. Die öffentlichen Umweltstellen haben erforderlichenfalls sonstige öffentliche Dienststellen, deren Wirkungsbereich von den durch die Ausführung des Plans oder Programms verursachten Umweltauswirkungen betroffen sein könnte, zu befassen.

Der Umweltbericht hat gemäß § 5 Abs. 5 TUP jedenfalls zu enthalten:

- a) eine Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Plans oder Programms sowie der Beziehung zu anderen relevanten Plänen und Programmen;
- b) die maßgeblichen Gesichtspunkte des derzeitigen Umweltzustands und dessen voraussichtliche Entwicklung bei Nichtausführung des Plans oder Programms;
- c) die Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden;
- d) sämtliche Umweltprobleme, die derzeit für den Plan oder das Programm relevant sind, unter besonderer Berücksichtigung der Probleme, die sich auf Gebiete mit einer speziellen Umweltrelevanz beziehen (einschließlich der Natura 2000-Gebiete);
- e) die auf internationaler, gemeinschaftlicher oder nationaler Ebene festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Plan oder das Programm von Bedeutung sind, und die Art, wie diese Ziele und alle Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung des Plans oder Programms berücksichtigt wurden;

- f) die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen im Sinne der lit. f des Anhangs I der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. 2001, Nr. L 197, S. 30 bis 37);
- g) die Maßnahmen, die geplant sind, um erhebliche negative Umweltauswirkungen aufgrund der Ausführung des Plans oder Programms zu verhindern, zu verringern und weitestmöglich auszugleichen;
- h) eine Kurzdarstellung der Gründe für die Wahl der geprüften Alternativen und eine Beschreibung, wie die Umweltprüfung vorgenommen wurde, einschließlich allfälliger Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen (wie etwa technische Lücken oder fehlende Kenntnisse);
- i) eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen nach § 10;
- j) eine allgemein verständliche Zusammenfassung der Informationen nach den lit. a bis i.

KURZDARSTELLUNG DES INHALTS UND DER WICHTIGSTEN ZIELE DER FORTSCHREIBUNG ÖRTLICHEN RAUMORDNUNGSKONZEPTES

LEITBILD UND ECKDATEN DER VERORDNUNG (ANGESTREBTE BEVÖLKERUNGS- UND WIRTSCHAFTSENTWICKLUNG)

Im Planungszeitraum wird von einer Bevölkerungsentwicklung auf maximal 1345 Einwohner bzw. einer Entwicklung auf maximal 450 Haushalte ausgegangen.

Die Sicherung der hohen Lebensqualität in Bezug auf ein ausgewogenes Verhältnis von Wohn- und Arbeitsstätten, die Erhaltung der Landwirtschaft und der Kulturlandschaft, der sozialen und öffentlichen Einrichtungen, sowie die Sicherstellung der täglichen Versorgung und der Freizeiteinrichtungen sind als vorrangiges Ziel anzusehen.

Entsprechend dem gesetzlichen Gebot des Grundsparens ist das Siedungsleitbild auf eine kompakte Siedlungsentwicklung im Bereich der bestehenden Siedlungszentren und einer Entwicklung nach innen ausgerichtet. Es wird angestrebt, innerhalb des Planungszeitraums über die neu ausgewiesenen Siedlungsbereiche im Ortsteil Gries Waldeben und Nösslach hinaus weitgehend mit den derzeit bestehenden Baulandreserven das Auslangen zu finden.

Der Schwerpunkt der zukünftigen Siedlungsentwicklung liegt im zentralen Siedlungsbereich von Gries. In den Weilern Nösslach und Vinaders stellt die Abrundung des Bestandes das Ziel der Siedlungsentwicklung dar. Eine weitere Siedlungsentwicklung entlang der Nösslacherstrasse hingegen ist zu vermeiden.

Bei der zukünftigen Entwicklung des Wohnbaubestandes muss besonderes Augenmerk auf die Revitalisierung derzeit ungenützter Bausubstanz, die Nachverdichtung des gegebenen Baubestandes unter Berücksichtigung der Lage- bzw. Versorgungsqualität, sowie die möglichst zweckdienliche und Grund sparende Verbauung der aktuellen Baulandreserven gelegt werden. Bei der angestrebten Nachverdichtung ist jedoch auf die Erhaltung der hohen Wohnqualität und ausreichenden Durchgrünung des Siedlungsbereiches Rücksicht zu nehmen.

Die Sicherung der bestehenden Arbeitsplätze ist vor allem in der Landwirtschaft von großer Bedeutung, da die Landwirtschaft auch aufgrund ihrer Bedeutung für die Kulturlandschafts- und Traditionspflege erhalten bleiben muss.

Bezüglich des industriell-gewerblichen Sektors stellen die Gewerbeflächen im Bereich Brennersee bzw. entlang der Brennerlandesstrasse einen bedeutenden Faktor dar. Für den Planungszeitraum des örtlichen Raumordnungskonzeptes ist die bestmögliche Ausnutzung der dort zur Verfügung stehenden Flächen sicherzustellen. Dies soll insbesondere durch die Ansiedlung arbeitsplatzintensiver Betriebe mit einem Flächenverbrauch pro Arbeitsplatz erreicht werden.

Bestehende Betriebsstandorte sind zu erhalten. Die Ansiedelung zusätzlicher Betriebe ist im Sinne einer stärkeren Nutzungsvielfalt – in Abhängigkeit von den jeweiligen Standortvoraussetzungen im öffentlichen Interesse gelegen.

Tourismusbetriebe (Gastronomie- und Beherbergungsbetriebe) sind sowohl zur Belebung des Dorfkerns, als auch auf extern gelegenen Sonderstandorten (Jausenstationen, Schihütten) abzusichern.

DIE MAßGEBLICHEN GESICHTSPUNKTE DES DERZEITIGEN UMWELTZUSTANDS UND DESSEN VORAUSSICHTLICHE ENTWICKLUNG BEI NICHTAUSFÜHRUNG DES PLANS ODER PROGRAMMS

GESICHTSPUNKTE DES DERZEITIGEN UMWELTZUSTANDS

SCHUTZGUT BODEN

Im Gemeindegebiet Gries am Brenner dominieren Braunerdeeböden. Im Detail kann die geografische Zuordnung der Böden der Bodenkartierung des Lebensministeriums bzw. den WEB-GIS Applikationen „Landwirtschaftliche Böden“, TI-RIS entnommen werden:

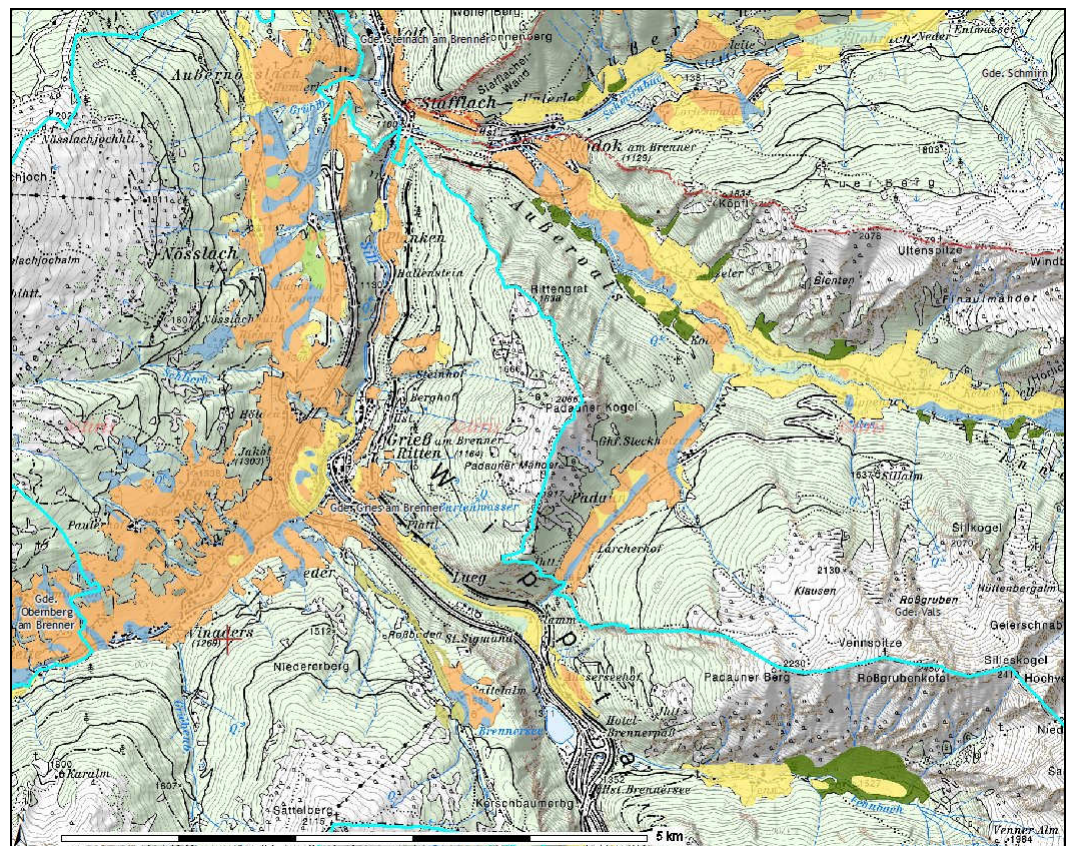


Abbildung: Landwirtschaftliche Böden, Gemeinde Gries am Brenner, Abfrage AdTLR, TIRIS WEB-GIS Applikationen, Stand 12/2014

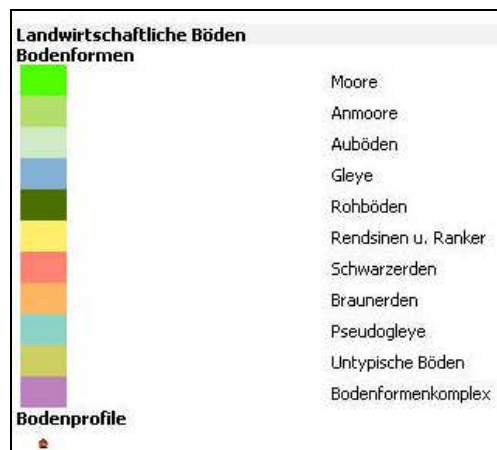


Abbildung: Legende zu Landwirtschaftliche Böden, Abfrage AdTLR, TIRIS WEB-GIS Applikationen, Stand 12/2014

Die dominanten Bodenformen sind Braunerden, gefolgt von Rendsinen und Ranker entlang der Sill und Glyen an der Westflanke des Wipptales. Auf folgende damit in Zusammenhang stehende Parameter hinsichtlich der Baulandeignung bzw. Freihalte kategorien wird hingewiesen:

Vernässungen

Vernässungsbereiche werden im Gefahrenzonenplan der Wildbach- und Lawinerverbauung der Gemeinde als braune Hinweisbereiche insbesondere im Bereich Nösslach, Gasse bis Egg bzw. Bereich Obernberg dargestellt.

Rutsch- und Steinschlaggebiete: Auch diese Bereiche werden im Gefahrenzonenplan der Wildbach- und Lawinerverbauung der Gemeinde als braune Hinweisbereiche insbesondere im Bereich Egg und westlich des Ortszentrums (Gries) dargestellt.

Deponien

Im Gemeindegebiet sind derzeit folgende Deponien bekannt:

Im Zuge des Baues des Brenner Basistunnels wird eine Deponie im Bereich Autobahnausfahrt Nößlach errichtet.

Der Tunnelausbruchrecycling GmbH, Stafflach 40, 6450 Steinach am Brenner, und Plattner & Co Kalkwerk Zirl i. T. GmbH & Co. KG (ARGE Huter-Plattner), wurde lt. Bescheid GZl. U-30.162/130 vom 19-04-2013 die abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der Bodenaushubdeponie Nösslach auf den Grundstücken 951, 952/1, 1030, 1031, 1032, 1033, 1034 und 1765, alle GB 81201 Gries am Brenner auf einer Gesamtfläche von 78.566 m² (Deponiesohlfläche), mit einer Gesamtkapazität von 550.000 m³, sowie die abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung für die dauerhafte Rodung von gesamt 14.659 m² auf den Gp. 951 (6.457 m²), 1033 (4.197 m²) und 1765 (3.995 m²), alle KG Gries a.Br. sowie befristeten Rodung von gesamt 11.909 m² auf den Gp. 951 (4.856 m²), 1033 (5.418 m²) und 952/1 (1.635 m²), alle KG Gries a.Br. nach Maßgabe der signierten Projektunterlagen „Aushubdeponie Nösslach“ vom 22-11-2011 sowie den ergänzenden Projektunterlagen und Plänen vom 15-05-2012 sowie vom 17-12-2012, Projekt Partner OG, Josef-Wilberaer-Straße 9a, 6020 Innsbruck, und der Spruchpunkte I. bis VI., erteilt.

Verdachtsflächen, Altlasten

Laut der Aufzeichnungen des Amtes der Tiroler Landesregierung, Abteilung Umweltschutz, Referat Abfallwirtschaft sind zwei Altstandorte von Altlasten oder Verdachtsflächen bekannt

DPVER, Verdachtsfläche, rote eckige Signatur

UBAVF, Verdachtsfläche nach Umwelt-Bundesamt (UBA), runde orange Signatur

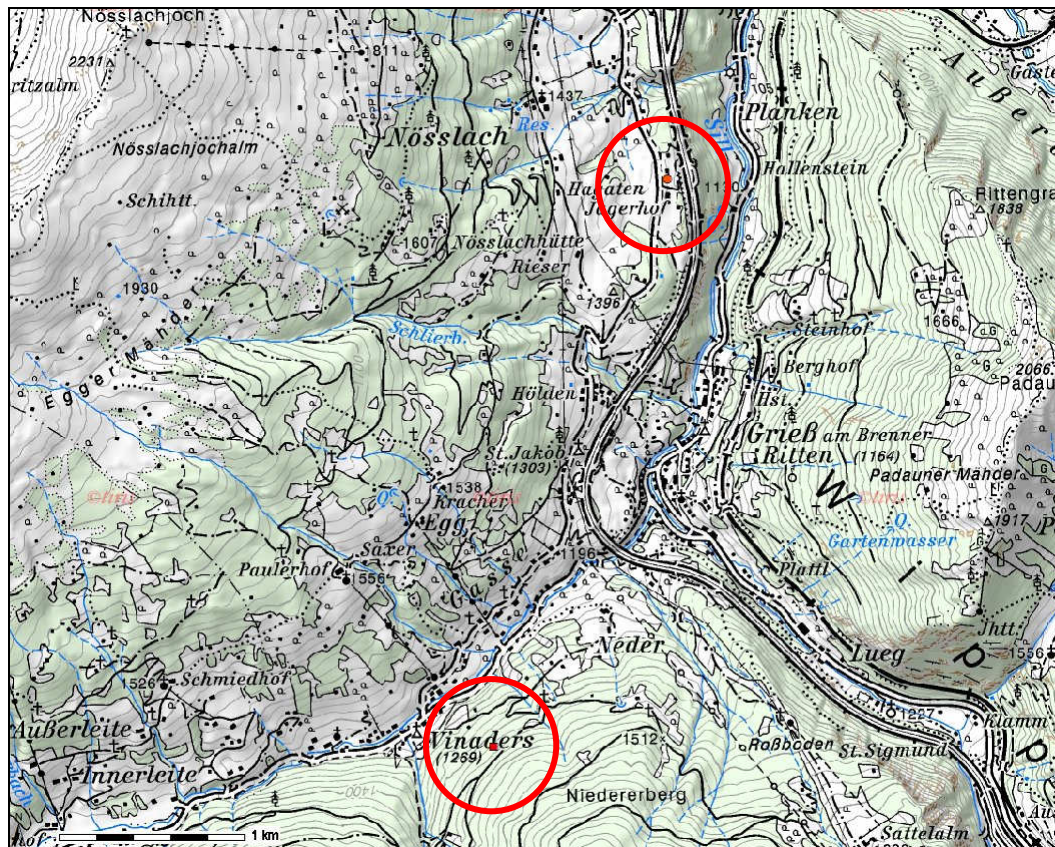


Abbildung: Abfallwirtschaft, Verdachtsflächen und Altlasten, Gemeinde Gries am Brenner, Abfrage AdTLR, TIRIS WEB-GIS Applikationen, Stand 12/2014

Stand: 2003-02-01, ABF_KEY: DPVER_313_1, Standort-ID: 313 (Süd, Bereich Vinaders, Gauss-Krüger M28, Rechtswert 86222, Hochwert 210201)

Stand: 2003-02-01, ABF_KEY: UBAVF_313_1, Standort-ID: 313 (Nord, Bereich Jagerhof, Gauss-Krüger M28, Rechtswert 87157, Hochwert 213241)

Es wird jedoch diesbezüglich auf die ergänzenden Erläuterungen hingewiesen:

„Der Verdachtsflächenkataster wird vom Umweltbundesamt geführt und beinhaltet jene von der Landeshauptfrau/vom Landeshauptmann gemeldeten Altablagerungen und Altstandorte, für die der Verdacht einer erheblichen Umweltgefährdung aufgrund früherer Nutzungsformen ausreichend begründet ist. Die Eintragung einer Liegenschaft in den Verdachtsflächenkataster dokumentiert keinesfalls, dass von der Liegenschaft tatsächlich eine erhebliche Gefahr ausgeht. Ob von einer Verdachtsfläche tatsächlich eine erhebliche Gefahr ausgeht, muss durch entsprechende Untersuchungen (z.B. Boden- und Grundwasseruntersuchungen) nachgewiesen werden.“

Werden mit der Meldung einer Fläche zu wenige Informationen übermittelt, wird die Altablagerung oder der Altstandort nicht in den Verdachtsflächenkataster aufgenommen. Eine Eintragung kann erst erfolgen, wenn von der Landeshauptfrau/vom Landeshauptmann zusätzliche, ausreichende Informationen übermittelt werden. Es gibt bereits eine große Anzahl von Meldungen, die noch nicht in den Verdachtsflächenkataster aufgenommen werden konnten.

Die österreichweite Erfassung von Verdachtsflächen ist noch nicht abgeschlossen. Es sind daher noch nicht alle Verdachtsflächen im Verdachtsflächenkataster enthalten.“

Bergrechtliche Festlegungen bzw. ehemalige Bergbauegebiete

Im Gemeindegebiet sind keine bergrechtlichen Festlegungen bekannt.

Raumordnungsplan betreffend die Gewinnung von mineralischen Gesteinsrohstoffen in Tirol

Seitens der Tiroler Landesregierung wurde 2013 ein „Gesteinsabbaukonzept Tirol“ vorgelegt. Das Gesteinsabbaukonzept ist die Grundlage für die raumordnungsfachliche Stellungnahme in den Genehmigungsverfahren nach dem Mineralrohstoffgesetz, in dem das Land Parteistellung hinsichtlich der überörtlichen Raumordnung hat. Es soll weiters im Vorfeld eine fachlich fundierte Information und Hilfestellung für Unternehmer, Behörden und Sachverständige bieten.

Rohstoffgewinnungen sind standortgebunden und stellen aus verschiedensten Gesichtspunkten hohe Anforderungen an die Beurteilung. Es sind daher im Konzept Richtlinien enthalten, die beim Abbau von mineralischen Baurohstoffen generell zu beachten sind. Diese Richtlinien erstrecken sich zum einen auf die Bereiche der Rohstoffsicherung wie auch der Nachhaltigkeit bei der Rohstoffgewinnung. Zum anderen werden auch die relevanten Problemstellungen in Bezug auf Umweltaspekte und in Bezug auf konkurrierende Nutzungsansprüche dargestellt.

Letztlich soll das vorliegende Gesteinsabbaukonzept Tirol im Rahmen der notwendigen Verfahrensabläufe und im Vorlauf dazu eine fachlich fundierte Information und Hilfestellung für Unternehmer, Behörden und Sachverständige bieten. Dazu sollen auch die ergänzenden Unterlagen wie v.a. die Checkliste für Einreichprojekte dienen.

Ein wesentlicher Bestandteil des Konzeptes ist eine umfangreiche Bestandsaufnahme der aktuellen Produktion und der Vorratssituation in den 104 genehmigten Abbaustandorten des Landes (Stand 1.1.2010). Das Konzept wird derzeit überarbeitet.

Im Gemeindegebiet Gries am Brenner sind folgende Festlegungen ausgewiesen.

Im Griesbergtal, einem östlichen Seitental des Wipptals am Brenner Pass, liegt ein großes Vorkommen an Granitgneis. Hauptsächlich wird aber karbonatisches und silikatisches Lockergestein abgebaut. Bei der Beurteilung der Vorratssituation ist auch ein Blick auf die in den letzten zehn Jahren neu genehmigten Gesteinsreserven interessant. Es zeigt sich, dass nur in den Bezirken Imst, Kufstein und Reutte eine wesentliche Verbesserung der Vorratssituation erreicht wurde. Die vier größten neuen Einzelbewilligungen in den Bezirken Innsbruck-Land, Landeck, Kufstein und Reutte umfassen etwa die Hälfte des neu genehmigten Gesamtvoorates. Im Bezirk Innsbruck-Land liegen fast die Hälfte der neu bewillig-

ten Gesteinsvorräte im Griesbergtal am Brenner, aus dem nur wenig Baurohstoffe ausgebracht werden.

Der neue große Festgesteinsabbau im Bezirk Reutte läuft erst an, für die Versorgung des Zentralraumes ist er zu weit entfernt.

Werden diese beiden Großreserven in Abzug gebracht werden, ergibt sich ein Versorgungszeitraum durch Neubewilligungen von Gesteinsvorräten der noch einmal deutlich unter dem Landesdurchschnitt liegt (Bestandsaufnahme und Ziele des Landes Tirol zur Versorgung mit mineralischen Gesteinsrohstoffen, „Gesteinsabbaukonzept Tirol 2013“, Raumordnungsplan nach § 12 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011).

Der Abbau findet auch in der „Umweltverträglichkeitsprüfung, Ausbau der Brennerachse, Eisenbahnstrecke Innsbruck – Franzensfeste, Brenner-Basistunnel, Abschnitt Innsbruck – Staatsgrenze bei Brenner, Umweltverträglichkeitsgutachten, inkl. Zusammenfassung Teil 4: Fragenbereich“ Erwähnung (siehe Seite 595).

Nahe der Staatsgrenze liegen entsprechend dem „Raumordnungsplan betreffend die Gewinnung von mineralischen Gesteinsrohstoffen in Tirol“ ziemlich genau in der Tunnelachse, auf ca. 1.500 bis 1.800 m Seehöhe, also mehr als 700 m über dem Tunnelniveau, zwei genehmigte Abbauten mineralischer Rohstoffe. Es sind dies die Schottergrube Griesbergtal und der Steinbruch Griesbergtal. Durch die Bauführungen sind jedoch keine genehmigten Abbauflächen direkt betroffen.

Galleria di Base del Brennero - Brenner Basistunnel BBT SE - Brenner Basistunnel, UVP und teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren, Genehmigungsbescheid, Bescheid vom GZ. BMVIT-220.151/0002-IV/SCH2/2009

Baubewilligung nach dem Mineralrohstoffgesetz

Der Galleria di Base del Brennero - Brenner Basistunnel BBT SE wird die Bewilligung zur Errichtung des Brenner Basistunnels im Bergbaugebiet Steinbruch in der Gemeinde Gries am Brenner erteilt.

Rechtsgrundlage

§§ 153 Abs. 2 und 156 Mineralrohstoffgesetzes – MinroG, BGBl. I Nr. 38/1999 idF BGBl. I Nr. 113/2006

§§ 24 Abs. 1 und 24 h des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 (UVP-G 2000), BGBl. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 14/2005

§§ 44a ff, 59 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51 idF BGBl. I Nr. 5/2008

Tiroler Einkaufszentrenprogramm

Im Tiroler Einkaufszentrenprogramm 2005 (LGBl. Nr. 119/2005) mit Änderung im Jahr 2013 (LGBl. Nr. 6/2013) werden konkrete Standortvorgaben für Einkaufszentren gemacht und Grundsätze formuliert, welche bei der Widmung entsprechender Sonderflächen zu beachten sind.

Im Gemeindegebiet Gries am Brenner sind keine Festlegungen ausgewiesen.

Seilbahn- und Skigebietsprogramm

Die Tiroler Landesregierung hat mit Beschluss vom 12.07.2011 das aus dem Jahre 2005 stammende Seilbahn- und Skigebietsprogramm fortgeschrieben.

Dieses novellierte Raumordnungsprogramm legt fest, nach welchen Grundsätzen bis zum Jahr 2015 die Errichtung von Seilbahnen und Schipisten in Tirol erfolgen soll und welche Kriterien konkrete Projekte erfüllen müssen, damit sie genehmigt werden können. Damit setzt sich dieses Programm das anspruchsvolle Ziel, die verschiedenen und zum Teil gegensätzlichen Ansprüche an den alpinen Raum im Sinne einer nachhaltigen "alpinen Raumordnung" aufeinander abzustimmen.

Im Gemeindegebiet Gries am Brenner sind Festlegungen im Bereich des Schigebiets Bergeralm - Steinach ausgewiesen.

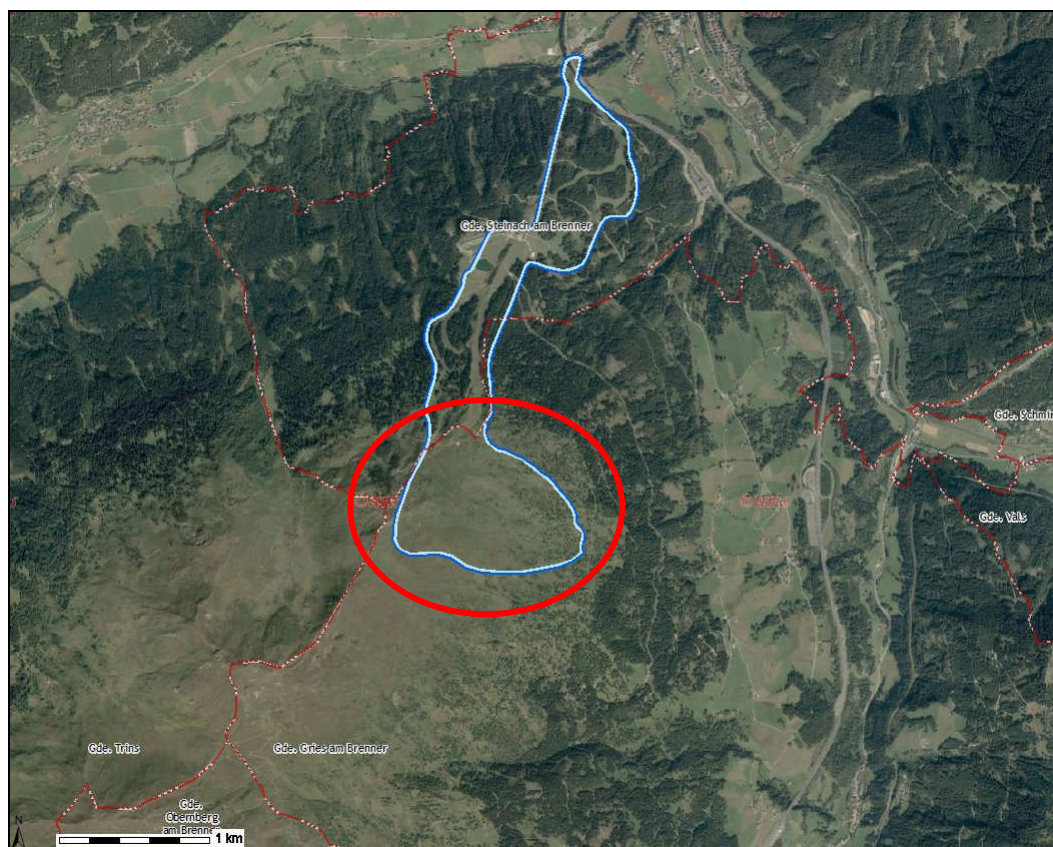


Abbildung: Schigebietsprogramm, Gemeinde Gries am Brenner, Abfrage AdTLR, TIRIS WEB-GIS Applikationen, Stand 12/2014

Kleine Teile des Schigebietes Bergeralm (RBG Berglifte GmbH, Huebenweg 25, 6150 Steinach am Brenner) befinden sich auf dem Gemeindegebiet von Gries am Brenner. Eine Aufstiegsmöglichkeit von Gries am Brenner besteht nicht.

Golfplatzkonzept

Aufbauend auf einer Evaluierung des Golfplatzkonzeptes 2004 hat die Landesregierung am 25. November 2008 ein neues Golfplatzkonzept beschlossen. Die rechtliche Umsetzung erfolgt als Raumordnungsprogramm gemäß § 7 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011. Die Geltungsdauer des Raumordnungsprogrammes beträgt zehn Jahre, zur Halbzeit wird eine Evaluierung durchgeführt.

Im Gemeindegebiet Gries am Brenner sind keine Festlegungen ausgewiesen.

SCHUTZGUT WASSER

Schutzgebiete nach Wasserrechtsgesetz

Im Gemeindegebiet Gries am Brenner befinden sich das Schutzgebiet der Archquelle, Postzahl 3/2366, Stand 17-03-2011, nordwestlich der Raststätte.

Ww. Beschränkung - engeres Schutzgebiet (Zone I) Teil von Archquelle (3/2366 Wasserversorgungsanlage für Mobil Tankstelle - Weidinger)

Das Quellschutzgebiet wurde in einem Ausmaß von 40 m oberhalb und je 20 m seitlich der Fassungsenden, sowie unterhalb bis zum Hochbehälter festgesetzt.



Abbildung: Schutzgebiet der Archquelle, Postzahl 3/2366, Gemeinde Gries am Brenner, Abfrage AdTLR, TIRIS WEB-GIS Applikationen, Stand 12/2014

Kraftwerk Gries am Brenner

Die Gemeinde Gries am Brenner betreibt bereits seit 1904 ein eigenes Kraftwerk. Heute besteht die gesamte Anlage aus drei Standorten.

Kraftwerk Sill in Gries 15

Kraftwerk Vinaders in Vinaders Nr. 347

Das Kraftwerk Vinaders nahm seinen Betrieb 1956 mit vorerst einer Turbine auf. Die Leistung betrug im Winter ca. 220 kW und im Sommer 400 kW. Erst im Jahr 1980 ging der zweite Maschinensatz mit einer Ossberger-Turbine in Betrieb.

Kraftwerk Vinaders Unterstufe in Gries 105a

Im Zuge der Projektierung des Ausbaues der Obernberger Landesstraße wurde im Jahr 2003 der Beschluss gefasst, das in Vinaders abgearbeitete Wasser im Ortsteil Gries nochmals zu nutzen.

Der Baubeginn für das Kraftwerk Vinaders Unterstufe erfolgte im März 2005 und endete im September 2006. Zusätzlich zum neuen Kraftwerk Vinaders Unterstufe wurde auch die Wasserentnahme „Kreuzinger“ sowie 220 Laufmeter der alten Druckrohrleitung erneuert. Alle Kraftwerksanlagen des E-Werk Gries erzeugen nun jährlich ca. 9 Mio. kWh Strom.

SCHUTZ LUFT, KLIMA

Seveso-Richtlinie

Im Gemeindegebiet von Gries am Brenner liegen keine Flächen im Auswirkungsbereich oder Konsultationsabstand eines Seveso-Betriebes im Sinne der Bestimmungen des § 1 Abs. 2 lit. e TROG (Gebiete mit Gefahr von schweren Unfällen in Betrieben im Sinn der Richtlinie 96/82/EG zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen).

Belastete Gebiete (NO₂, PM₁₀)

Teile des Gemeindegebietes von Gries am Brenner liegen innerhalb der belasteten Gebiete NO₂ (483. VO d. BMLFUW v. 19.12.2008). PM₁₀ nicht erfasst

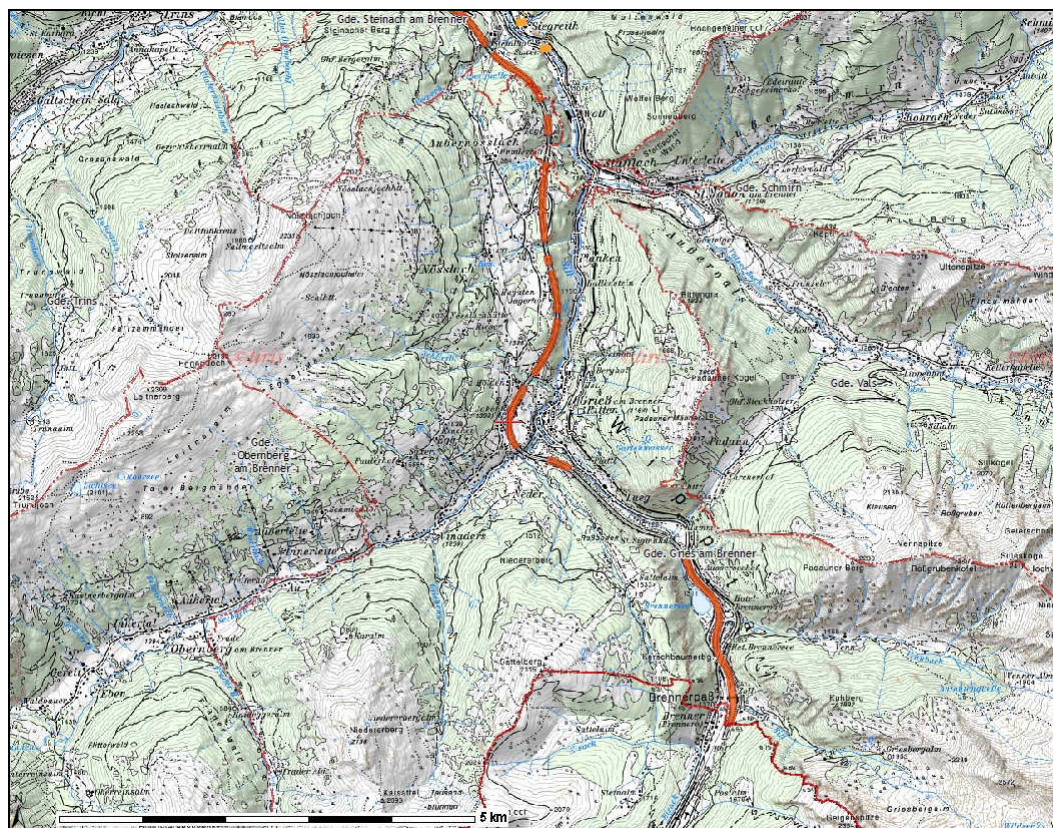


Abbildung: Belastete Gebiete NO₂ (483. VO d. BMLFUW v. 19.12.2008) orange Signatur, Gemeinde Gries am Brenner, Abfrage AdTLR, TIRIS WEB-GIS Applikationen, 12-2014

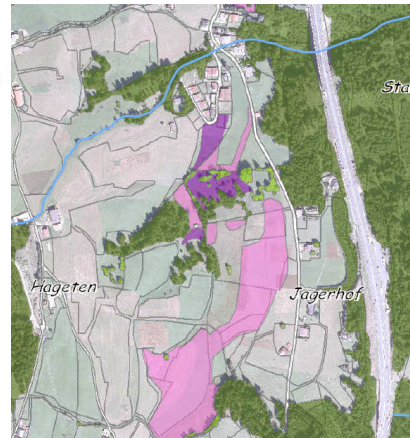
SCHUTZGUT FAUNA UND FLORA, BIODIVERSITÄT

Im Zuge der Fortschreibung des Raumordnungskonzeptes erfolgte eine Neuaufnahme und Überprüfung der Flächen des bestehenden örtlichen Raumordnungskonzeptes durch das Technische Büro für Ökologie Indrist, Maurach 230, A-6200 Buch bei Jenbach) entsprechend des Schutzstatus der Biotopflächen können diese in weiterer Folge im Verordnungsplan zur räumlichen Entwicklung als ökologisch wertvolle Freihalteflächen oder als landschaftlich wertvolle Freihalteflächen einfließen.

Die Flächenzuordnung innerhalb der Freihaltekategorien erfolgte auf der Grundlage der naturkundlichen Bestandsaufnahme des Technischen Büros für Ökologie Indrist, Buch bei Jenbach. Diese besteht aus folgenden Plandarstellungen mit den entsprechenden Inhalten:

Lebensraumtypen

- XMWR Arten- und strukturreiche Waldränder
- XWA Auwald, bachbegleitende naturnahe Gehölze
- XGF Fließgewässer (Linie)
- XMFG Feldgehölze, Lesesteinhaufen und Feldmauern
- XMSW Streuobstwiesen
- XMLH Trocken- und Halbtrockenrasen; Magerwiesen
- XFW Feucht- und Nasswiese
- XFM Moore, Sümpfe, Quellfluren
- XAFV Felsvegetation
- XAGH Grünerleengebüsch, Hochstaudenfluren
- XGF Fließgewässer (Fläche)
- XGS Stillgewässer
- XWA Auwald, bachbegleitende naturnahe Gehölze
- XLWL Laubholzdominierte Wälder
- XWB Buchenreiche Wälder
- XWN Nadelholzdominierte Wälder



Legende und Ausschnitt Naturkundliche Bearbeitung Indrist - Plan Lebensraumtypen

Landschaftsbild, Erholungswert

- SF positiv prägende oder naturnahe Fließgewässer
- SG prägende Gehölze
- ST Natursteinmauern, Holzzäune, etc.
- ST Elemente der trad. Kulturlandschaft
- Kirche
- Kapelle
- Bildstock
- Wegkreuz
- trad. Gebäude
- SA Aussichtspunkt
- SG prägende Gehölze
- RK prägender traditioneller Kulturlandschaftsraum
- RD allfällige Defiziträume bzw. technisch überformte Räume

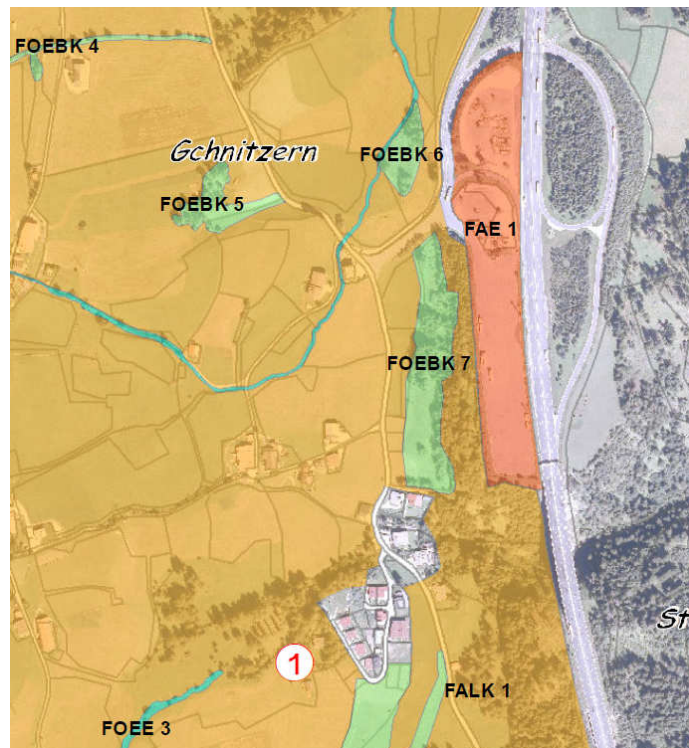


Legende und Ausschnitt Naturkundliche Bearbeitung Indrist - Plan Landschaftsbild und Erholungswert

Naturwerte als Grundlage der Ausweisung und Kategorisierung der Freihalteflächen

- FÖ BK Freihalteflächen für Biotopschutz in der Kulturlandschaft
- FA LK Freihalteflächen für Landschaftsschutz/Erholungsfunktion in der Kulturlandschaft
- FÖ E Freihalteflächen für Entwicklung naturk. wertvoller Flächen
- FAE Freihalteflächen für Entwicklung für Flächen Landschaftsbild/Erholungsfunktion
- 1 KONFLIKTE
- 1 SONSTIGE Erweiterungen

Legende Naturkundliche Bearbeitung Indrist - Plan Naturwerte



Planausschnitt - Naturkundliche Bearbeitung Indrist - Plan Naturwerte Bereich Nösslach

Waldentwicklungsplan

Der Bestand der Waldflächen ist für die Verkehrsachsen bzw. das Siedlungsgebiet der Gemeinde als auch für die Wohn- und Freizeitqualität der Bevölkerung von großer Bedeutung. Im Gemeindegebiet ist der Großteil der Flächen mit Nutzfunktion versehen, gefolgt von einem etwa gleich großen Anteil an Schutzfunktion.

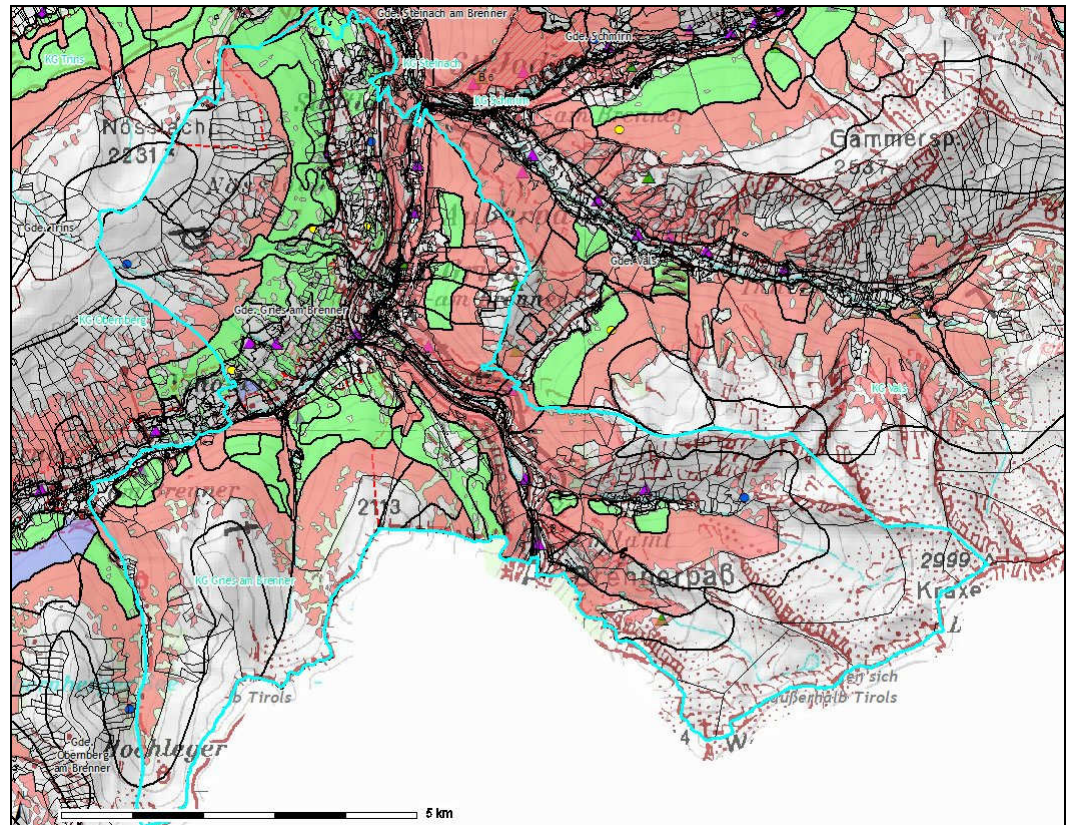


Abbildung: Waldentwicklungsplan, Gemeinde Gries am Brenner, Abfrage AdTLR, TIRIS WEB-GIS Applikationen, 12-2014

Die Kenntlichmachung der Leitfunktionen des Waldentwicklungsplanes erfolgt dabei nach folgender Gliederung:

Grün	Nutzfunktion (wirtschaftlich nachhaltige Hervorbringung des Rohstoffes Holz)
rot	Schutzfunktion (vor Elementargefahren und schädlichen Umwelteinflüssen sowie zur Erhaltung der Bodenkraft)
Blau	Wohlfahrtsfunktion (Einfluss auf die Umwelt)
Gelb	Erholungsfunktion (Wirkung als Erholungsraum)

Die Bewertung der Schutz-, Wohlfahrts-, und Erholungsfunktionen der Waldflächen wird durch eine dreistellige Zahlenkombination der Waldfunktionen mit folgenden Wertziffern ausgedrückt:

0	keine Wertigkeit
1	geringere Wertigkeit
2	mittlere Wertigkeit
3	hohe Wertigkeit

So bedeutet z.B. 213: Wald mit mittlerer Schutzfunktion, geringer Wohlfahrtsfunktion und hoher Erholungsfunktion,

Im örtlichen Raumordnungskonzept werden Waldflächen aufgrund der Bundeszuständigkeit gemäß den Benützungsabschnitten der digitalen Katastermappe (DKM ©BEV Stand: 10-2014) dargestellt.

Im Zuge der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes wurde für die neu hinzugekommenen Erweiterungsflächen (siehe Einzelbewertung) eine Stellungnahme der zuständigen Forstinspektion eingeholt.

Naturschutz

Im Gemeindegebiet Gries am Brenner sind derzeit folgende durch das Tiroler Naturschutzgesetz erfassten Bereiche, wie z.B. Naturschutzgebiete oder Naturdenkmäler, etc. ausgewiesen:

Landschaftsschutzgebiet Nösslachjoch-Obernberger See-Tribulaune

Das Landschaftsschutzgebiet Nöblach Joch - Obernberger See - Tribulaune liegt im Gebiet der Gemeinden Gries am Brenner, Gschnitz, Obernberg, Trins, Bezirk Innsbruck-Land.

Größe: 92 km², Seehöhe: 1200 - 3097 m (Pflerscher Tribulaun), unter Schutz seit 1984,

Landschaftsausstattung: Es umfasst mehrere Bergketten bzw. Gebirgsstöcke:

Im nördlichen und zentralen Teil erstreckt sich ein Bergkamm vom Nösslachjoch (= Steinacher Jöchl, 2231 m) im Nordosten, über den Leitnerberg (2309 m), Trnajoch (2153 m), Rötenspitze (2481 m), Am Hohen Kreuz (2485 m), den Mutenkopf (2638 m), das Kreuzjöchl (2650 m) und Hohes Tor (2636 m), die Eisen spitze (2673 m) zur Schwarzen Wand (2917 m) im Südwesten. Im südlichen Teil erstreckt sich die Kette der Zentralalpen mit der Staatsgrenze: vom Sattelberg (2113 m) im Osten, über das Steinjoch (2186 m), das Kreuzjoch (2242 m), den Hohen Lorenzen (2315 m), den Geierskragen (2309 m), den Grubenkopf (2307 m), den Südlichen (2378 m) und Nördlichen Roßlauf (2881 m) zur Schwarzen Wand.

Im Südwesten liegen die Kalkfelsen der Tribulaune: Kleiner Tribulaun (2492 m) und Obernberger Tribulaun (2780 m) westlich des Obernberger Sees, Gschnitzer Tribulaun (2946 m) und Pflerscher Tribulaun (3097 m) westlich der Schwarzen Wand entlang der Staatsgrenze. Der westliche Rand des Schutzgebietes wird von einem Grat zur Gargglerin (2470 m) und zum Eningkopf (2184 m) begrenzt.

Von diesen Bergkämmen ziehen mehrere Rücken mit Almen talwärts. Im Schutzgebiet liegen mehrere Gebirgs-Seen: Die Obernberger Seen (1590 m) südwestlich von Obernberg sowie der Lichtsee (2101 m) und der Rohrsee (2070 m) nördlich von Obernberg unter dem Trunajoch.

Lebewelt:

Das Landschaftsschutzgebiet erstreckt sich über mehrere Vegetationseinheiten, von der collin/montanen bis zur hochalpinen Stufe der Tribulaune. In den tieferen Lagen der Täler dominieren montane Lärchen-Fichtenwälder, die z.T. forstwirtschaftlich genutzt werden. Am Südosthang des Nöblachjoches vom Nöblacher Plateau zum Obernberger Tal erstrecken sich bis auf 1900 m Seehöhe ausgedehnte Lärchenbestände, welche die größten Lärchenbestände von Tirol darstellen. Diese werden heute noch bewirtschaftet, wodurch sich die für Lärchenwiesen typische Pflanzenwelt, wie kurzstengelige Blaue Enziane, Primeln, oder manche Orchideen noch großflächig vorhanden sind. Diese Lärchenbestände gehen vielfach nahtlos in die ebenfalls noch weitgehend bewirtschafteten Almmatten oberhalb der Baumgrenze über. Darüber schließt die Zwergstrauchheide an, die hier wegen des unterschiedlichen Gesteinsaufbaues eine besonders vielfältige und reichhaltige Flora aufweist. Zu nennen wären besonders reiche Vorkommen von Prunelle, Steinröschen oder Anemonen. Im Gegensatz zu den Kalkfelsen der Tribulaune reichen die Almmatten bzw. Zwergstrauchheiden bis zu den höchsten Punkten vom Nöblachjoch und zum Trunajoch. Die gleiche Zusammensetzung weisen die Kare und Almmatten auf den gegen das Gschnitztal

gerichteten Hängen auf; hier ist vor allem das eindrucksvolle Landschaftsbild um die Stolzenalm, Falzanmähder und Trunamähder zu nennen.

Auf der Nordseite finden sich geschlossene Nadelwaldbestände. Dabei ist besonders der einzigartige Bestand an Tanne im "Oberlawieswald" zu nennen, der als Geschützter Landschaftsteil seit 1981 einen besonderen Schutz genießt. Dieser Tannenbestand und die sogenannte "Erlawies" mit ihren Quellmooren bilden im Gschnitztal wesentliche Elemente des Landschaftsschutzgebietes. An Steilhängen haben sich Legföhrenbestände ausgebildet, in Rinnen Grünerlengebüsche.

Die Tribulaune sind aus ähnlichen mesozoischen Kalken aufgebaut, wie man sie weiter nördlich im Pinnistal und an den Kalkkögeln findet. Diese Kalkformationen verwittern zu schroffen, steilen und weitgehend unbewachsenen Felsen. In diesen Felsabsätzen und in Schuttrinnen findet sich nur noch vereinzelt Pioniervegetation (Quelle: <http://www.tiroler-schutzgebiete.at/schutzgebiete/landschafts-schutzgebiete-in-tirol/noesslachjoch-obernberger-see-tribulaune.html> Abteilung Umweltschutz, Amt der Tiroler Landesregierung).

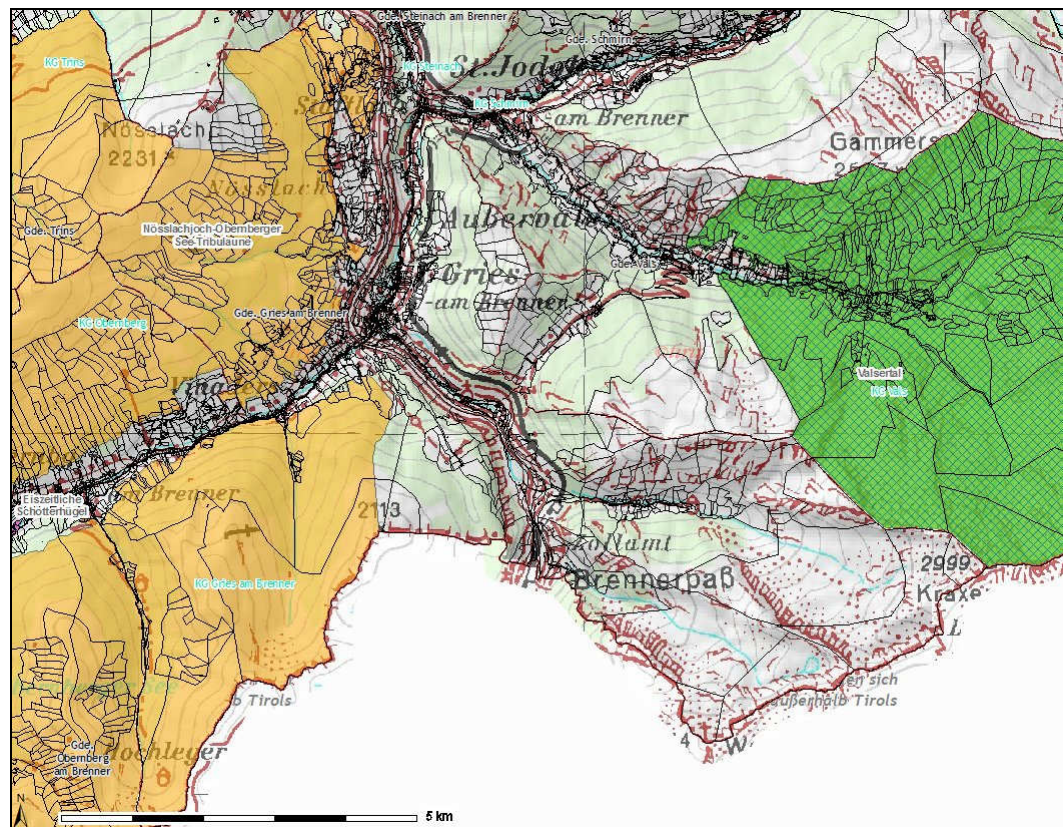


Abbildung: Das Landschaftsschutzgebiet Nöblach Joch - Obernberger See - Tribulaune, Gemeinde Gries am Brenner, Abfrage AdTLR, TIRIS WEB-GIS Applikationen, 12-2014

Gewässerschutzgebiete

Im Gemeindegebiet bestehen Gewässeruferschutzgebiete im Bereich des Brennersees, Gp. 405 KG Gries am Brenner, des Wildsees, Gp. 1689 KG Gries am Brenner und eines namentlich bezeichneten Bergsees im Bereich der Gp. 1688/1 KG Gries am Brenner.

Weiters ragt das Gewässeruferschutzgebiete des Speichersees im Bereich des Schigebietes Berger Alm in das Gemeindegebiet von Gries am Brenner.

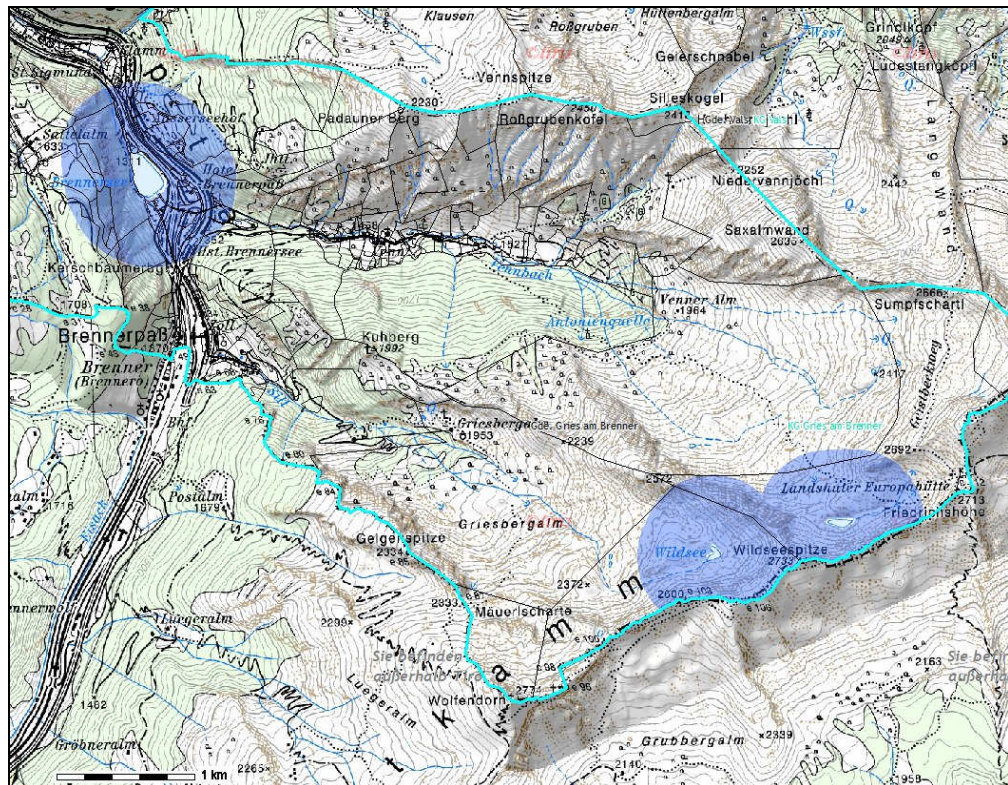


Abbildung: Gewässerschutzgebiete Brennersee, Wildsee, namenloser See, im Gemeindegebiet Gries am Brenner, Abfrage AdTLR, TIRIS WEB-GIS Applikationen, 12-2014

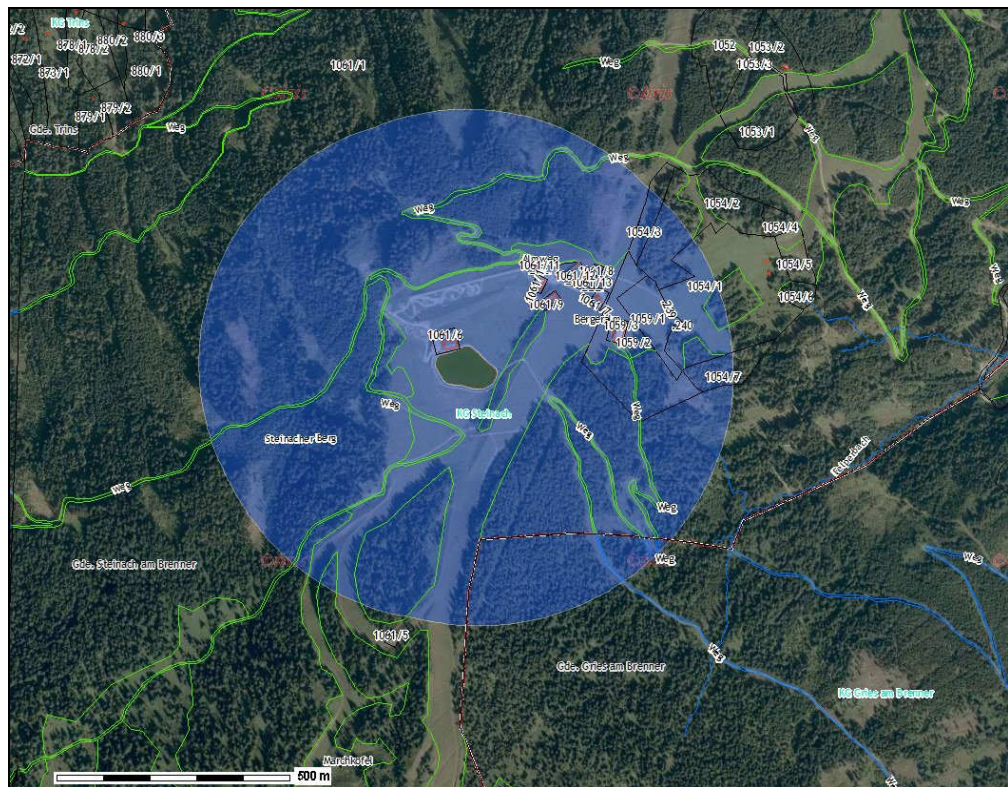


Abbildung: Gewässerschutzgebiet Speichersee Berger Alm, Abfrage AdTLR, TIRIS WEB-GIS Applikationen, 12-2014

Fließgewässer

Als besonders empfindliche Gewässerabschnitte (EMP) werden folgende Bäche bzw. Abschnitte (pink Signatur) in Gries am Brenner ausgewiesen:

EMP, Schlierbach, HZB_Code 2-8-153-9 Stand 2009-12-31 Länge 858 m

EMP Egger Bach, HZB_Code 2-8-153-16 Stand 2009-12-31 Länge 960 m

EMP, Sill, HZB_Code 2-8-153 Stand 2009-12-31 Länge 554 m

Alle übrigen Bachläufe in der Gewässerschutzzone, TIRIS Objekt CKFSZ Stubaier Alpen-Serles-Habicht-Zuckerhütl-Kalkkögel Stand: 08-01-2007 werden mit einer grünen Liniensignatur dargestellt.

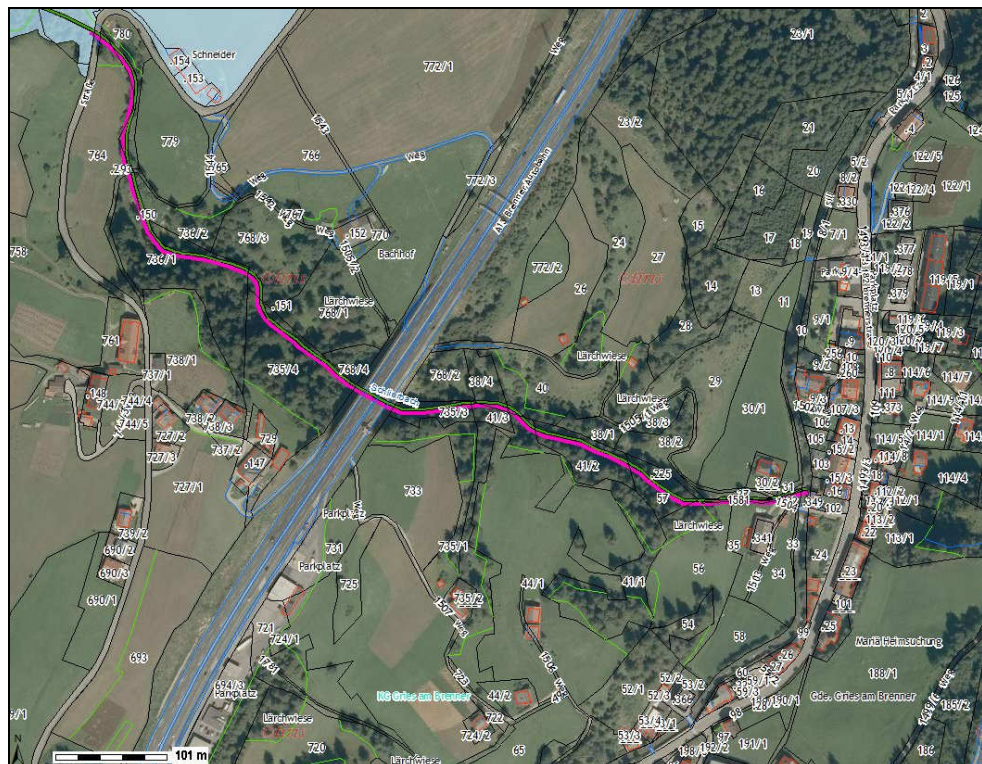


Abbildung: EMP, Schlierbach, HZB_Code 2-8-153-9 Stand 2009-12-31 Länge 858 m, Abfrage AdTLR, TIRIS WEB-GIS Applikationen, 12-2014

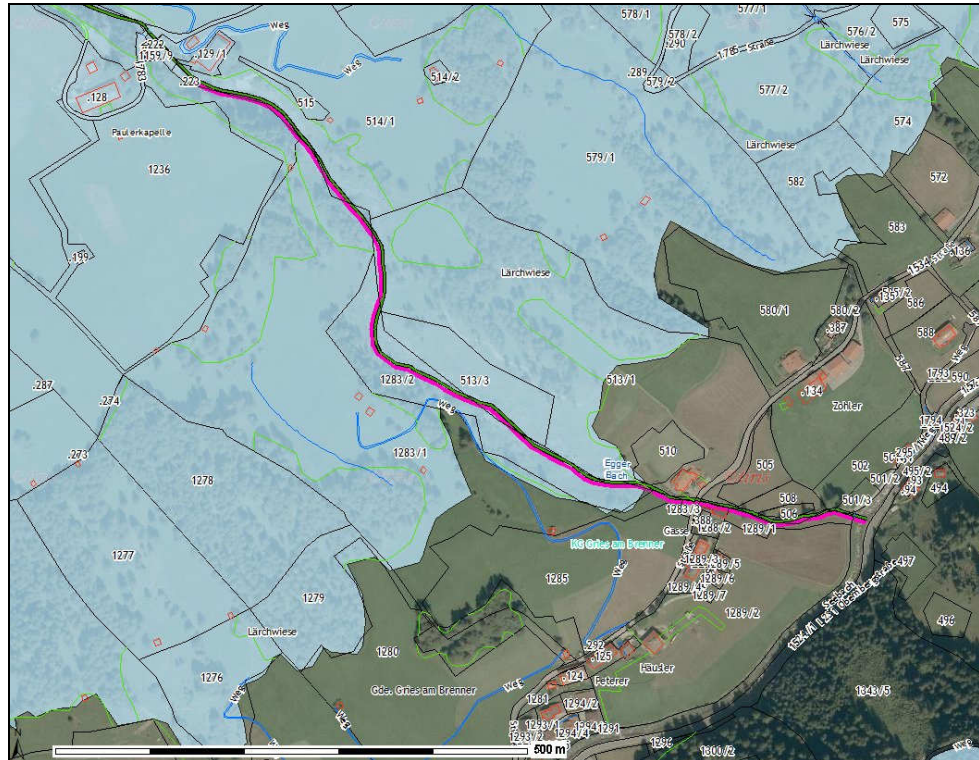


Abbildung: EMP, Egger Bach, HZB_Code 2-8-153-16 Stand 2009-12-31 Länge 960 m, Abfrage AdTLR, TIRIS WEB-GIS Applikationen, 12-2014



Abbildung: EMP, Sill, HZB_Code 2-8-153 Stand 2009-12-31 Länge 554 m, Abfrage AdTLR, TIRIS WEB-GIS Applikationen, 12-2014

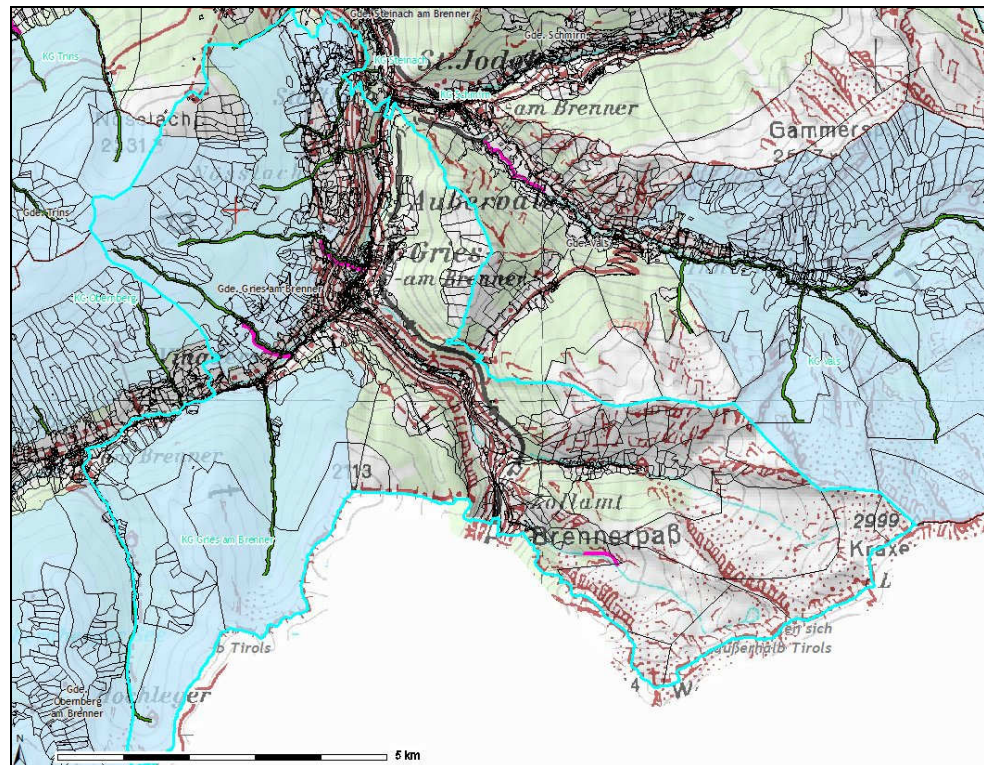


Abbildung: Gewässer Schutzzone „Stubaier Alpen-Serles-Habicht-Zuckerhütl-Kalkkögel“ mit Checkliste Fließgewässer, Abfrage AdTLR, TIRIS WEB-GIS Applikationen, 12-2014



Abbildung: Legende Checkliste Fließgewässer, Abfrage AdTLR, TIRIS WEB-GIS Applikationen, 12-2014

Der Schutz der Gewässer ist in § 7 des TNSchG 2005 wie folgend geregelt:

Außerhalb geschlossener Ortschaften bedürfen im Bereich von fließenden natürlichen Gewässern und von stehenden Gewässern mit einer Wasserfläche von mehr als 2.000 m² folgende Vorhaben einer naturschutzrechtlichen Bewilligung:

- a) das Ausbaggern;
- b) die Errichtung, Aufstellung und Anbringung von Anlagen;
- c) die Ableitung oder Entnahme von Wasser zum Betrieb von Stromerzeugungsanlagen;
- d) die Änderung von Anlagen nach lit. b und c, sofern die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 berührt werden.

(2) Außerhalb geschlossener Ortschaften bedürfen im Bereich

- a) der Uferböschung von fließenden natürlichen Gewässern und eines fünf Meter breiten, von der Uferböschungskrone landeinwärts zu messenden Geländestreifens und

b) eines 500 Meter breiten, vom Ufer stehender Gewässer mit einer Wasserfläche von mehr als 2.000 m² landeinwärts zu messenden Geländestreifens

1. die Errichtung, Aufstellung und Anbringung von Anlagen sowie die Änderung von Anlagen, sofern die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 berührt werden, und

2. Geländeabtragungen und Geländeaufschüttungen außerhalb eingefriedeter bebauter Grundstücke einer naturschutzrechtlichen Bewilligung.

Im Zusammenhang mit der Vorerhebung wurde seitens des Sachverständigen der Abteilung Umweltschutz darauf hingewiesen, dass auch Gewässer ökologisch äußerst wertvoll seien. Auch bei denaturierten, begradigten Gewässern trifft dies zu, weshalb diese als ökologisch wertvoll zu gelten haben.

Aus raumordnungsfachlicher Sicht ist es jedoch erforderlich, mit den Planfestlegungen eindeutig zuordenbare Aussagen für zukünftige Entscheidungen zu treffen. Für eine undifferenzierte Festlegung von ökologisch wertvollen Flächen in Bächen wird derzeit keine Notwendigkeit gesehen, da diese ohnehin nach anderen (übergeordneten) Rechtsmaterien nicht für bauliche Maßnahmen herangezogen werden können, bzw. planungstechnisch keine Mehrfachfestlegungen zulässig sind.

Gewässer gelten daher gemäß § 3 Abs. 1 Verordnungstext zum Raumordnungskonzept generell als Flächen mit einer erhöhten ökologischen Wertigkeit. Beidseitig von Fließgewässern ist die Freihaltung eines fünf Meter breiten Uferschutzstreifens ab der Böschungsoberkante einzuhalten.

Naturdenkmäler

Die Erhaltung von Naturdenkmälern ist wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit im öffentlichen Interesse gelegen.

Neben Seen, Wasserfällen, Tümpeln und Quellen oder Klammen wurden vorwiegend Baumgruppen unter Schutz gestellt. Aber auch besondere Pflanzenvorkommen, Moore, Felsbildungen, Gletscherspuren, Mineralien- oder Fossilvorkommen, erdgeschichtliche Aufschlüsse und charakteristische Bodenformen sind erfasst. Naturdenkmäler werden per Bescheid der Bezirksverwaltungsbehörde unter Schutz gestellt.

In Gries am Brenner ist derzeit ein Naturdenkmal rechtskräftig ausgewiesen:



Brennersee, Nr. und Status: Naturdenkmal ND 3 18, seit 1930, eine der ältesten noch bestehenden Unterschutzstellungen von Naturdenkmälern in Tirol.

Beschreibung: Trotz der gravierenden Eingriffe und der Verkleinerung des Sees im Zuge des Autobahnbaues stellt der Brennersee in 1310 m Seehöhe unmittelbar südlich des Brennerpasses ein wertvolles Landschaftselement dar. Er weist nunmehr eine Länge von 450 m und eine Breite von 250 m auf. Seine maximale Tiefe beträgt 11,5 m. Der Brennersee wird von zwei Bächen gespeist, dem Griesbergbach (Oberlauf der Sill) und dem Vennbach. Sein Ausrinn ist die Sill. Eine Besonderheit dieses Sees ist, dass auch im Sommer eine völlige Umwälzung des Wassers stattfindet. Dies liegt am starken und kalten Zufluss des Vennbaches sowie am Föhn, der den See "umrührt". Man nennt einen derartigen See in der Gewässerkunde polymiktisch. Aufgrund dieser dauernden Durchmischung und der Seehöhe ist das Wasser während des ganzen Jahres zu kalt zum Baden. Wegen der relativ hohen Belastung durch Eintrag von Nährstoffen weist der Brennersee eine hohe Fischproduktivität auf; es kommen große Populationen von Bach- und Regenbogenforellen vor.



Auf der Südwestseite unterhalb des Seehofes (Raststätte) befinden sich ausgedehnte Verlandungszonen. Hier wurde auch ein Picknickplatz mit Informationstafeln eingerichtet. Der Brennersee ist das einzige Naturdenkmal Tirols mit einer "eigenen" Autobahnausfahrt. (Quelle: AdTLR tirisMaps, tiris.tirol.gv.at)



Abbildung: Brennersee

Naturhöhlen

Im Bereich der Griesbergalm befindet sich die Griesenberghöhle (Tiroler Höhenkataster HOEHL_2515_17; Gauss-Krüger M28, Rechtswert 90416, Hochwert 207790).

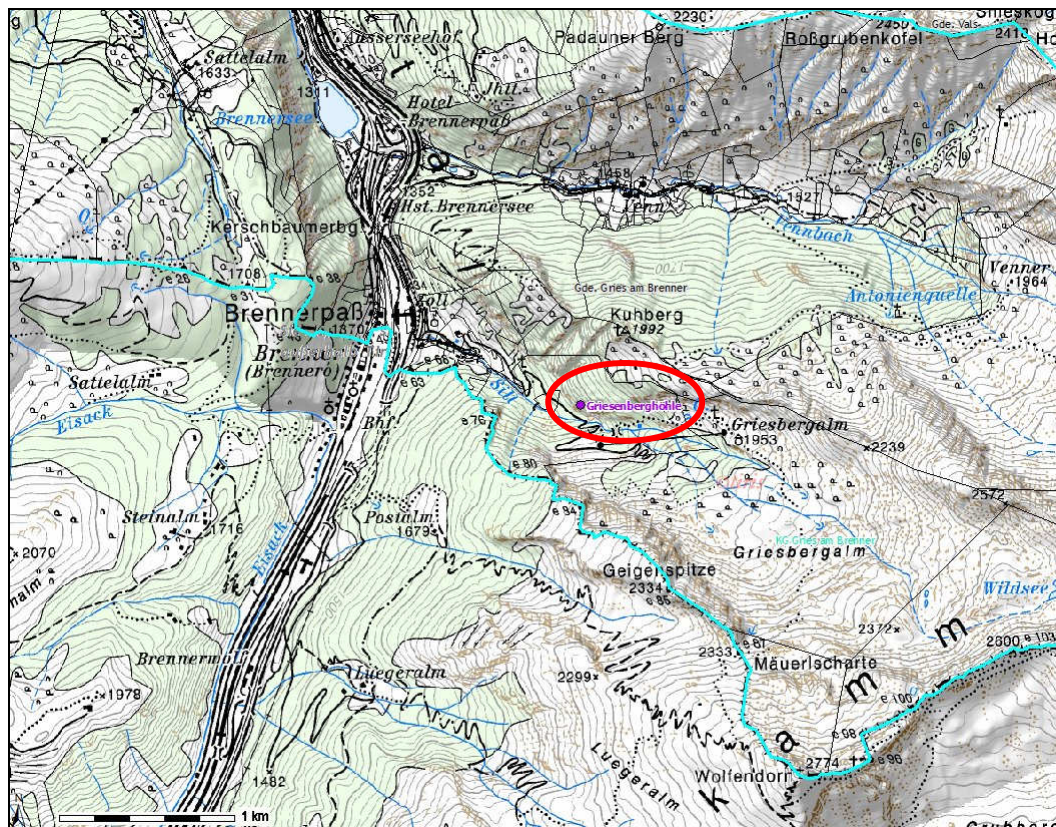


Abbildung: Griesenberghöhle, Abfrage AdTLR, TIRIS WEB-GIS Applikationen, 12-2014

SCHUTZGUT MENSCH UND GESUNDHEIT

Lärm

Die wesentliche Lärmquelle im Gemeindegebiet stellen die den zentralen Siedlungsraum querenden Bundesstraßen A13 Inntal-Autobahn und LB 182 – Brenner Straße dar. Die L 231 - Obernberg Straße) ist dem gegenüber nur für den kleinräumigen Verkehr relevant.

Graphische Auswertungen des Umgebungslärmes zum Straßenverkehr werden seitens der Tiroler Landesregierung TIRIS WEB-GIS Applikationen und des Lebensministeriums veröffentlicht (<http://www.laerminfo.at>). In den Konflikzonenkarten wird die Überschreitung der Schwellenwerte abgebildet. Rechtliche Grundlage ist die EU-Umgebungslärmrichtlinie bzw. die nationale Umsetzung.

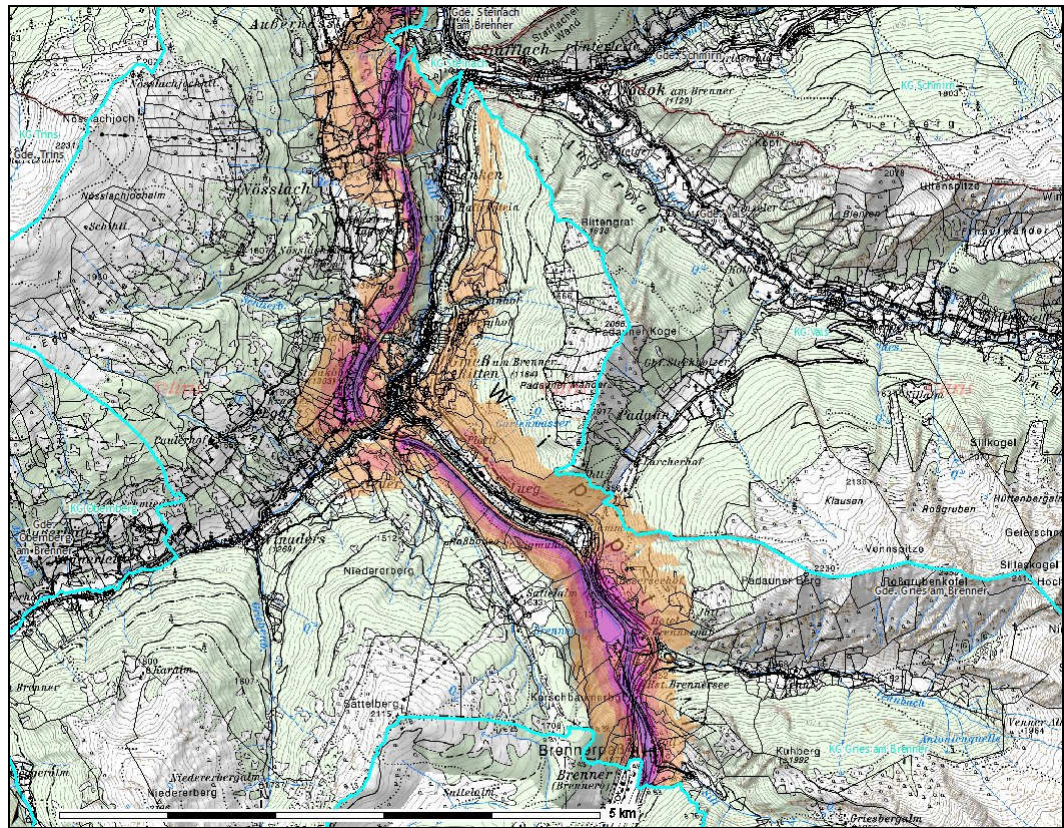


Abbildung: Lärmbelastung Straße 24h, Quelle: AdTLR, TIRIS WEB-GIS Applikationen, Stand 12-2014



Abbildung: Legende Lärmbelastung Straße 24h, Quelle: AdTLR, TIRIS WEB-GIS Applikationen, Stand 12-2014

Sensible Zonen hinsichtlich beeinträchtigter Wohnnutzungen befinden sich demnach vorwiegend im Bereich entlang der Autobahntrasse, wobei vorwiegend die Siedlungsbereiche Nösslach, Gasse und Brenner betroffen sind.

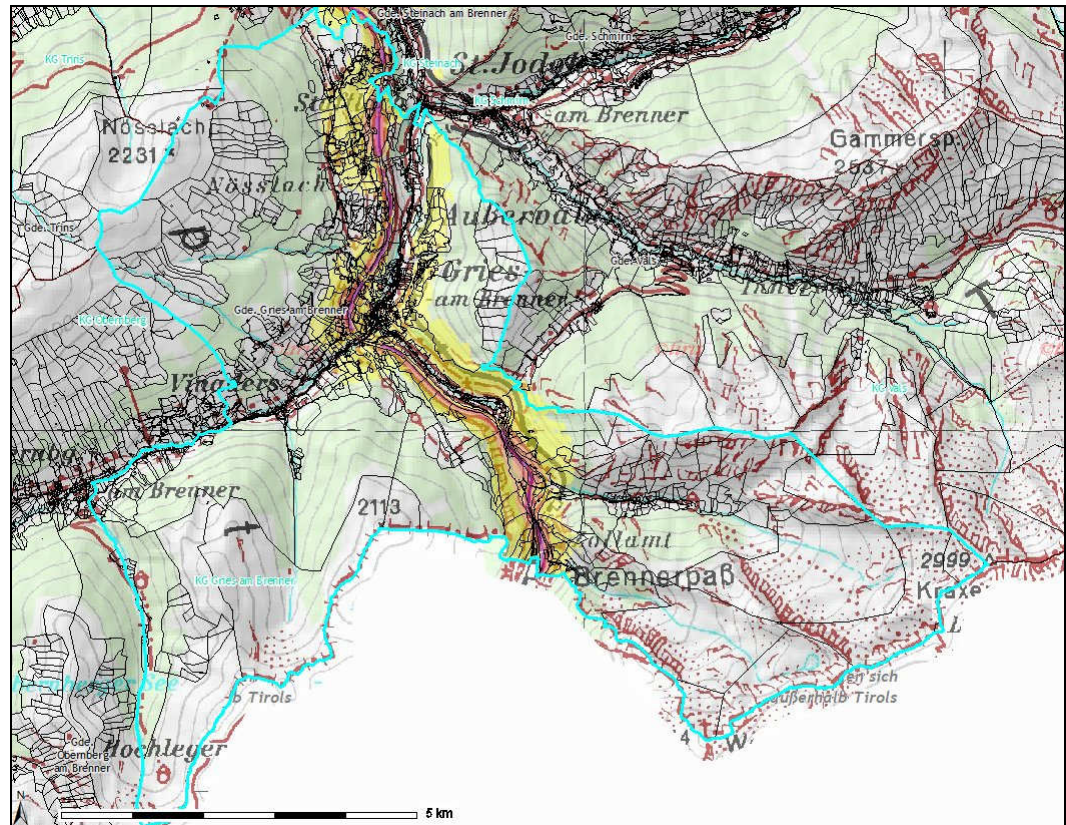


Abbildung: Lärmbelastung Straße, Nacht, Quelle: AdTLR, TIRIS WEB-GIS Applikationen, Stand 12-2014

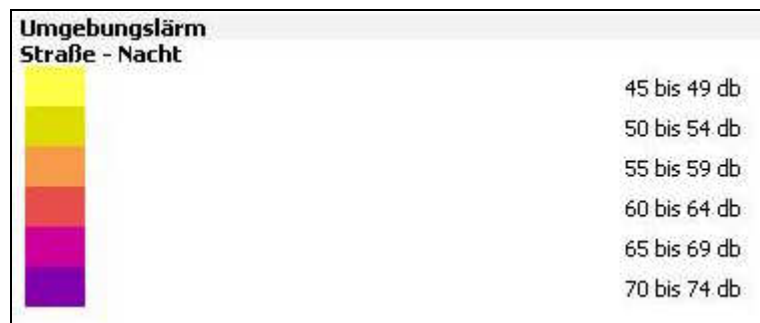


Abbildung: Legende Lärmbelastung Straße, Nacht, Quelle: AdTLR, TIRIS WEB-GIS Applikationen, Stand 12-2014

Die Gemeinde Gries am Brenner wird von der Kartierung des Lebensministeriums, www.lärmifo.at, nicht erfasst.

Eisenbahn

Die Gemeinde Gries am Brenner wird weder von der Kartierung des Landes Tirol, TIRIS WEB-GIS Applikationen noch des Lebensministeriums, www.lärmifo.at, erfasst.

Lärmbelastung Flugverkehr

Zu einer eventuellen Lärmbelastung durch den Flughafen Innsbruck liegen keine Ergebnisse vor.

Erschütterungen

Informationen über eine Belastung durch Erschütterungen liegen im Gemeindegebiet nicht vor.

Gefahrenzonen Wildbach- und Lawinenverbauung

Für die Gemeinde besteht ein Gefahrenzonenplan mit Zuständigkeit der Dienststelle der Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Mittleres Inntal.

Im Bestands- bzw. Verordnungsplan wird der bis dahin geltende Gefahrenzonenplan dargestellt.

Darstellung gemäß Stand 70313_GZW_2013011

In der Roten Gefahrenzone ist die Gefährdung durch Wildbäche und Lawinen so groß, dass eine ständige Besiedlung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist.

In der Gelben Gefahrenzone ist die ständige Benützung für Siedlungs- und Verkehrszwecke beeinträchtigt. Eine Bebauung ist hier nur eingeschränkt und unter Einhaltung von Auflagen möglich.

Blaue Vorbehaltsbereiche sind für technische oder biologische Schutzmaßnahmen freizuhalten oder bedürfen einer besonderen Art der Bewirtschaftung.

Mit Braunen Hinweisbereichen wird auf andere als durch Wildbäche und Lawinen hervorgerufene Naturgefahren hingewiesen.

Violette Hinweisbereiche kennzeichnen jene Flächen, deren gegenwärtiger Zustand erhalten werden muss, weil sie bereits einen natürlichen Schutz bieten.

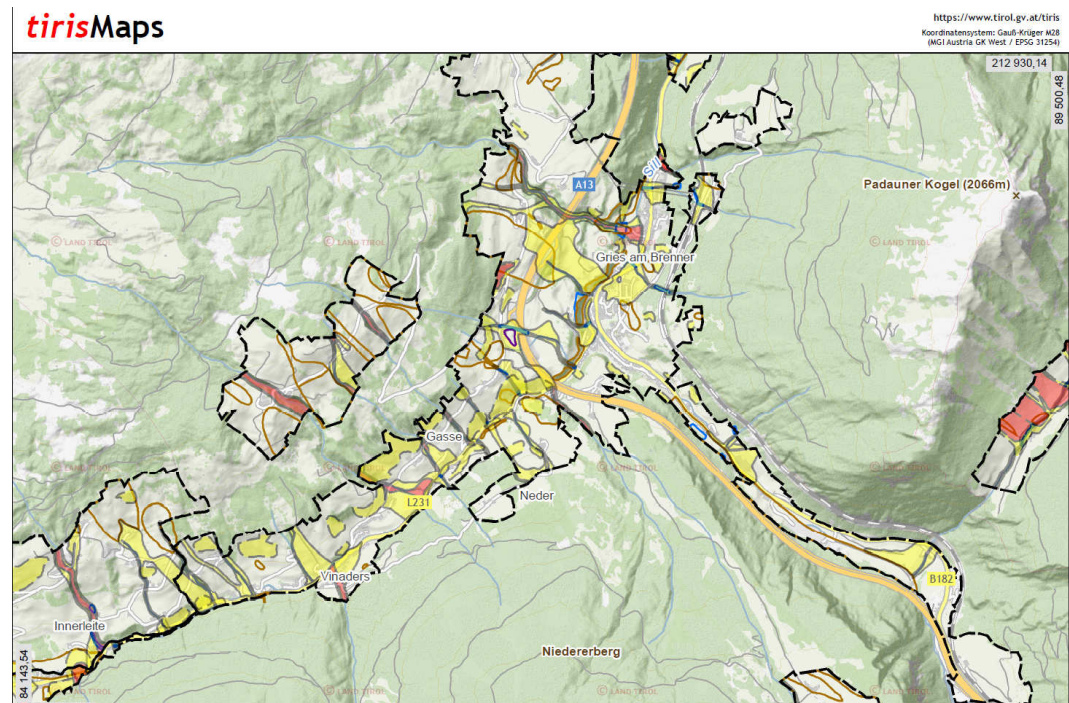


Abbildung: Gefahrenzonenplan Wildbach- und Lawinenverbauung lt. Abfrage AdTLR, TIRIS WEB-GIS Applikationen, Stand 11/2017

Hinsichtlich der für Gefahrenzonen zuständigen Dienststelle der Wildbach- und Lawinenverbauung wurde eine frühzeitige Koordination vorgenommen. Die Än-

derungsansuchen wurden einzeln begutachtet und bewertet, siehe dazu Gutachtliche Stellungnahme betreffend „Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Gries am Brenner“, im Kapitel Umweltauswirkungen.

Gefahrenzonen Wasserbauamt

Im Gemeindegebiet sind bereits Gefahrenzonen des Wasserbauamtes im Bereich des Obernberger Seebachs bzw. der Sill ausgewiesen

ABU Obernberger Seebach, Hauptgewässer: Obernberger Seebach (2-8-153-7) [328] (km 0 - km 4,96) Genehmigung: BMLFUW-UW.3.3.1/0039-VII/5/2013

ABU Hauptgewässer: Sill (2-8-153) [326] (km 32,03 - km 38,17) Datum der Kommissionierung 18.03.2014 GZ der Genehmigung W.3.3.1/0088-IV/6/2014

Die Überflutungsbereiche sind im Bestands- bzw. Verordnungsplan dargestellt.

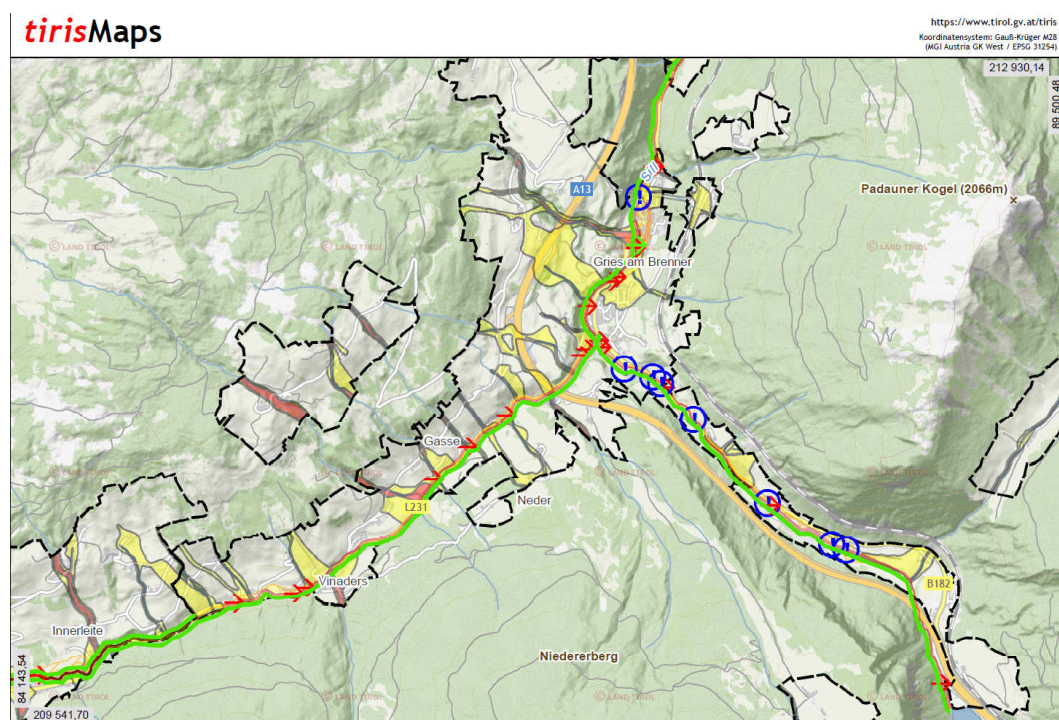


Abbildung: Gefahrenzonenplan Flussbau lt. Abfrage AdTLR, TIRIS WEB-GIS Applikationen, Stand 11/2017

SCHUTZGUT LANDSCHAFT

In den Jahren 1999 – 2001 wurde eine Inventarisierung der Tiroler Kulturlandschaften durchgeführt, welche das offene Kulturland im Dauersiedlungsraum umfasst. Je nach dem Grad der Veränderung der Kulturlandschaft im Vergleich zur Situation im Jahr 1950 wurde eine Einstufung in primäre, weitgehend und bedingt traditionelle bis moderne Kulturlandschaften vorgenommen.

primär traditioneller Kulturlandschaftstyp > 75 % der Nutzungsparzelleneinheit sind traditionelle Kulturlandschaftsflächen

weitgehend traditioneller Kulturlandschaftstyp 50 – 75 % der Nutzungsparzelleneinheit sind traditionelle Kulturlandschaftsflächen

bedingt traditioneller Kulturlandschaftstyp 25 – 50 % der Nutzungsparzelleneinheit sind traditionelle Kulturlandschaftsflächen

moderner Kulturlandschaftstyp < 25 % der Nutzungsparzelleneinheit sind traditionelle Kulturlandschaftsflächen

Jene Gebiete, die im untersuchten Zeitraum keine strukturellen Veränderungen aufweisen und somit noch das Bild der traditionellen Kulturlandschaft zeigen, wurden als schutzwürdige Referenzflächen gesondert erhoben und sind getrennt sichtbar gemacht. Als Arbeitsgrundlage dienten historische Luftbilder und digitale Orthofotos im Maßstab 1:10.000, ergänzt durch einzelne Geländebegehung.

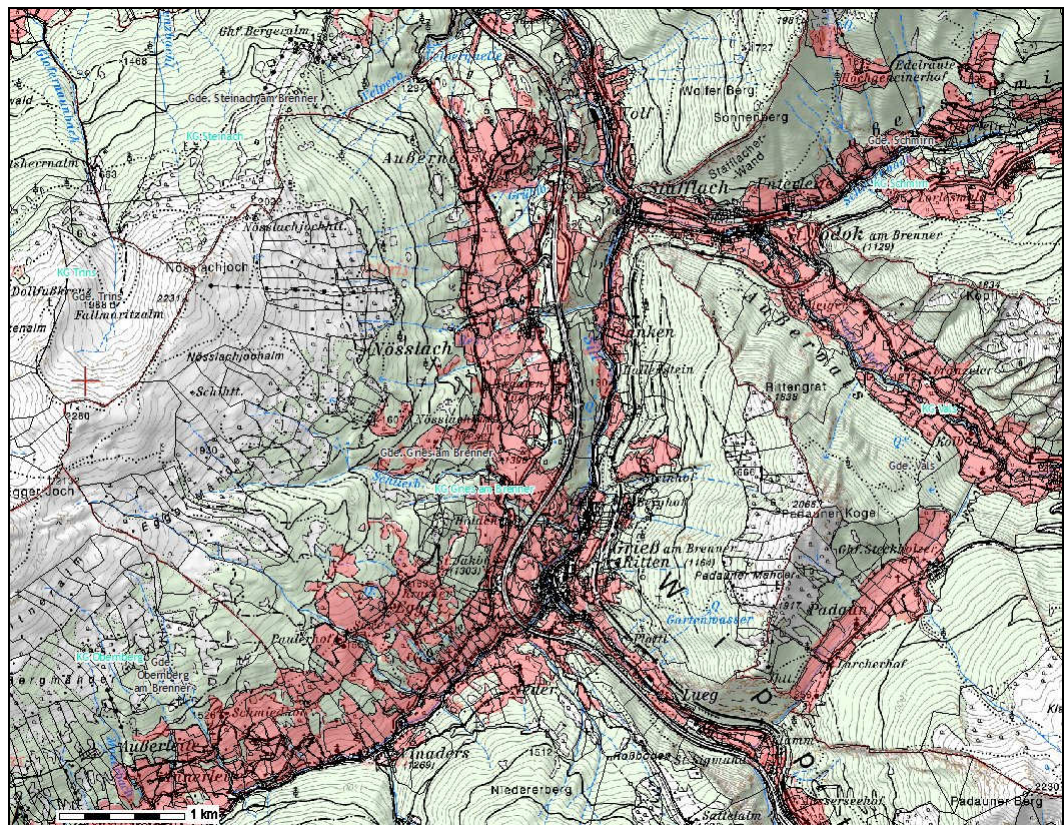
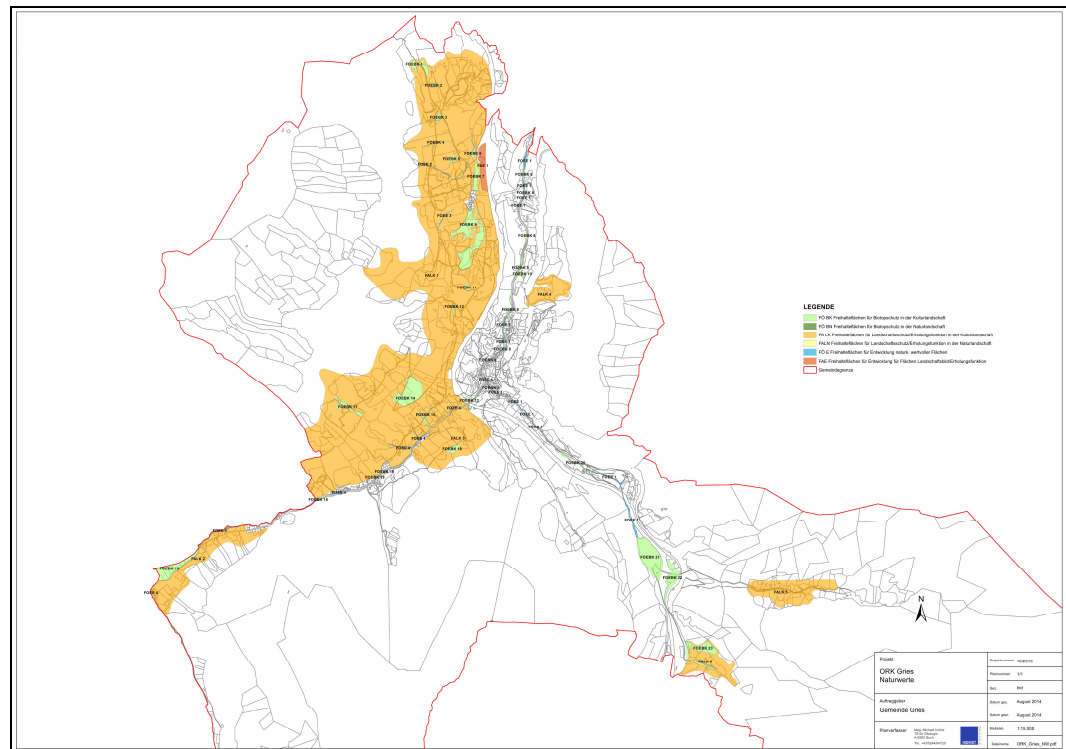


Abbildung: Kartierungsgebiet lt. Kulturlandschaftsinventarisierung, Gemeinde Gries am Brenner, aktuelle Abfrage AdTLR, TIRIS WEB-GIS Applikationen, 06-2013

Basis der Ausweisung der landschaftlichen Freihalteflächen stellt die naturkundliche Begleitplanung des Büros Indrist dar.



Ausschnitt Landschaftsbildplan Büro Indrist – Naturkundliche Begleitplanung

Siehe dazu im Detail im Planwerk bzw. Erläuterung der naturkundlichen Begleitplanung des Büro Indrist.

Raumordnungsprogramm Grünzonen / Vorrangflächen bzw. lw. Vorsorgefläche

Im Gemeindegebiet von Gries am Brenner sind keine überörtlichen Grünzonen erlassen worden.

Brenner Basistunnel

Das Gemeindegebiet ist von der Trassenführung des Benner Baustunnels betroffen (siehe Bescheid BMVIT GZ. BMVIT-220.151/0002-IV/SCH2/2009). Die Trasse verläuft ca. 700 Meter unterhalb der Erdoberfläche und stellt somit keine Beeinträchtigung dar. Alle möglichen Szenarien bezüglich Geologie, Wasserversorgung etc. wurden bei der Umweltverträglichkeitsprüfung des Vorhabens bereits eingehend behandelt.

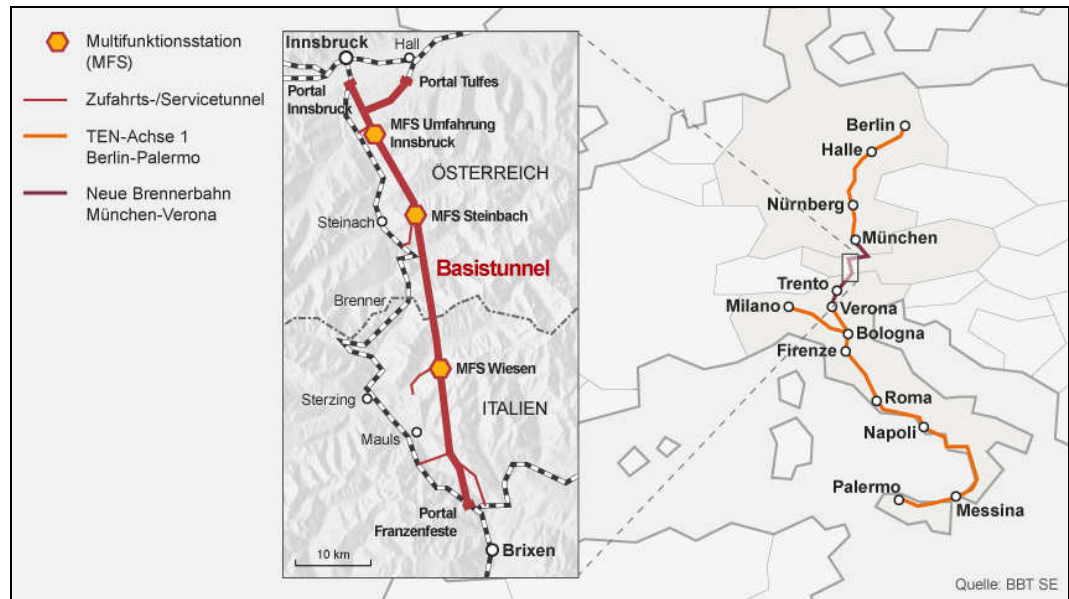


Abbildung: Schematische Darstellung Brenner Basistunnel, Quelle: www.bbt-se.com

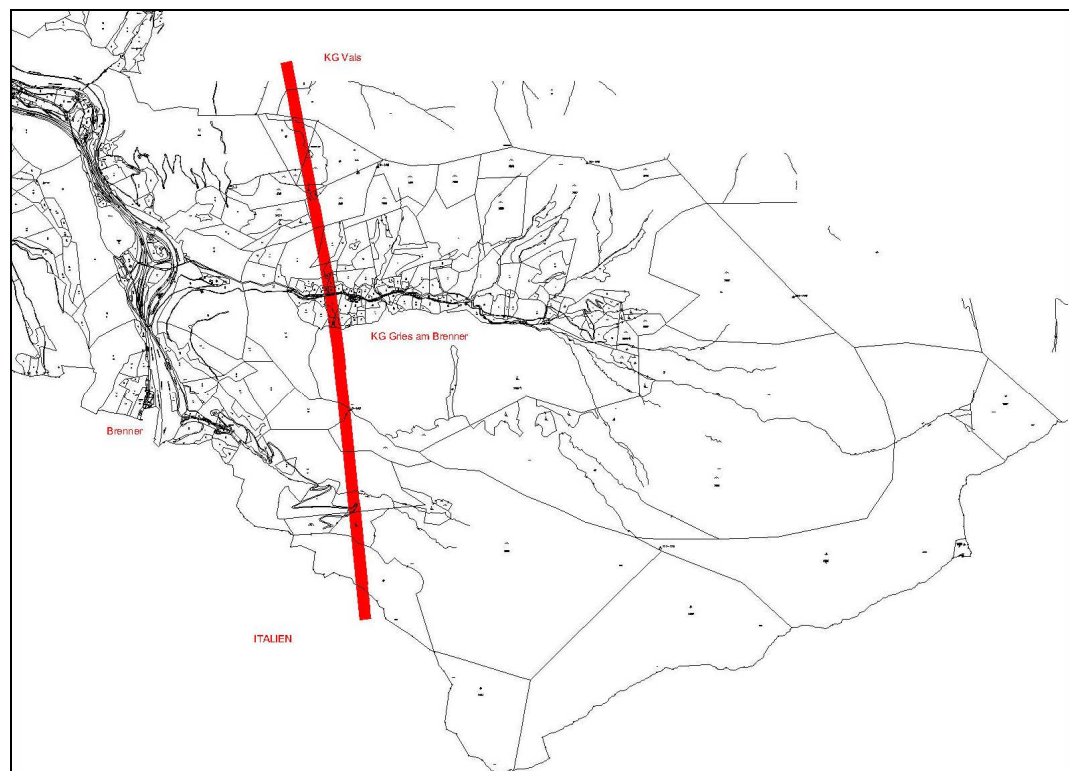


Abbildung: DKM Gries am Brenner mit Brenner Basistunnel, Quelle: Galleria di Base del Brennero - Brenner Basistunnel BBT SE

SCHUTZGUT SACHGÜTER UND KULTURELLES ERBE

Im Gemeindegebiet Gries am Brenner sind keine Gebiete mit erhaltenswertem Orts- und Straßenbild gemäß Tiroler Stadt- und Ortsbildschutzgesetz SOG bzw. sanierungsbedürftiger Bausubstanz ausgewiesen und auch zukünftig nicht vorgesehen.

Denkmäler

Die nachfolgend angeführten Objekte sind von künstlerischer, kultureller oder geschichtlicher Bedeutung und stehen nach § 2a (Vorläufige Unterschutzstellung durch Verordnung) oder § 3 (Unterschutzstellung durch Bescheid) DMSG unter Denkmalschutz. Veränderungen bedürfen nach § 4 und § 5 DMSG einer Zustimmung des Denkmalamtes. (§ 4 Verbot der Zerstörung und Veränderung von Denkmalen, Anzeige kleiner Reparaturarbeiten, Absicherungsarbeiten bei Gefahr, § 5 Bewilligung der Zerstörung oder Veränderung von Denkmalen, Denkmalschutzaufhebungsverfahren)

Gemäß § 3 Abs. 4 des Bundesgesetzes vom 25.9.1923, BGBl. Nr. 533/23 (Denkmalschutzgesetz), in der Fassung BGBl. I Nr. 170/1999 und BGBl. I Nr. 2/2008 veröffentlicht das Bundesdenkmalamt die Liste der unter Denkmalschutz stehenden unbeweglichen Denkmale. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass diese Liste rechtlich nicht verbindlich ist.

Nr.	Bezeichnung	Adresse	GdstrNr.	Status
1	Ehem. Zollamtsgebäude	Brenner 254	.352	Bescheid
2	Aufnahmegebäude	Brennersee 236	.335	Bescheid
3	Kath. Pfarrkirche Mariä Heimsuchung und ehem. Friedhof	Gries	.25	§2a
4	Gasthaus Weißes Rössl	Gries 52	.23	Bescheid
5	Widum Gries	Gries 61	97	§2a
6	Gasthaus Sprenger	Gries 96	88	Bescheid
7	Ortskapelle hl. Jakob in Nößlach	Nößlach	.146	§2a
8	Kath. Pfarrkirche hl. Leonhard mit Friedhof	Vinaders	.97, .375, 1308	§2a
9	Widum	Vinaders 339	.96	§2a
10	Hofkapelle beim Simeler, Notburgakapelle	Vinaders 351	1260/2	Bescheid
11	Bauernhaus, Simelerhof	Vinaders 351	.120	Bescheid
12	Mühle Simeler	Vinaders 351	1260/2	Bescheid
13	Bauernhaus Unterer Fürst	Vinaders 354	.118	Bescheid
14	Lueg-Kapelle		.66	Bescheid
15	Hofkapelle beim Paulerhof		1236	Bescheid
16	Hofkapelle beim Gasthof Humler		.176	Bescheid
17	Gedenktafel		1491/1	§2a
18	Nothelfer-Bildstock		1491/1	§2a

Tabelle: Denkmalliste Tirol, unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz, Bundesdenkmalamt, 28-06-2013

Bodendenkmalschutz

Im Gemeindegebiet von Gries am Brenner sind folgende Bodendenkmäler aufgenommen worden bzw. vorhanden:

In der Umgebung des Grießerhofes sind Siedlungsspuren aus der Bronze- und La Tène-Zeit gefunden worden. Der vorbeiführende Weg wird als Teil der römischen Straße vermutet. In folgenden Bereichen ist mit weiteren Funden zu rechnen: **Gp. 95/2, 191/1, 191/2, 191/3, 188/1, 192/2, 193, 194, 195, 196, 198/1, 198/2, 198/3, 189/7, 89/10, 224, 226/1** alle KG Gries am Brenner

Westlich oberhalb des Ortes liegt eine Rückfallkuppe die, wie ihr Name Schlossegg besagt, eine vermutlich mittelalterliche Burg trug. An gleicher Stelle kann sich auch eine prähistorische Siedlung befunden haben (**Gpn. 710, 711, 712/1 alle KG Gries am Brenner**).

Der Hügel, auf dem St. Jakob liegt, käme für eine vorgeschichtliche Siedlung in Frage (**Gp. 694/2 KG Gries am Brenner**).

Nördlich des Schlierbaches liegt ein Hügel, an dessen Südflanke La-Tènezeitliche Scherben gefunden wurden. Auf den Parzellen **777, 782, 783, 838 und 839** alle KG Gries am Brenner befand sich vermutlich eine prähistorische Siedlung.

Im Bereich der Parzellen **774/2, 775/2 und 776** alle KG Gries am Brenner befindet sich ein Hügel, der Form und Ausmaß dem unter 4 beschriebenen ähnelt.

Auch der nördlich anschließende Hügel (**Gpn. 830, 831, 844/2, 844/4 alle KG Gries am Brenner**) könnte bewohnt gewesen sein.

VORAUSSICHTLICHE ENTWICKLUNG BEI NICHTAUSFÜHRUNG DES PLANS ODER PROGRAMMS

Gemäß § 31a Absatz 2 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 ist das örtliche Raumordnungskonzept jeweils auf einen Planungszeitraum von 10 Jahren auszurichten und fortzuschreiben. Die Fortschreibung hat für das gesamte Gemeindegebiet zu erfolgen. Die Gemeinde hat gemäß § 31a Absatz 2 spätestens bis zum Ablauf des 10. Jahres nach dem im Kraft treten des örtlichen Raumordnungskonzeptes bzw. der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes dessen Fortschreibung zu beschließen und der Landesregierung zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorzulegen. Gemäß § 31b kann die Landesregierung für einzelne Gemeinden auf deren Antrag abweichend von Absatz 1 erster Satz durch Verordnung eine längere, höchstens jedoch 20-jährige Frist für die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes festlegen, wenn die räumliche Entwicklung der jeweiligen Gemeinde eine frühere Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes nicht erfordert.

Hinsichtlich der bereits im Jahr 2012 abgelaufenen Frist zur Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes wurde für die Gemeinde Gries am Brenner mit der 77. Verordnung der Landesregierung vom 25. Juli 2016 eine längere Frist festgelegt.

Die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes ist vom Gemeinderat der Gemeinde Gries am Brenner bis spätestens 18. Juli 2018 zu beschließen und der Landesregierung zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorzulegen.

In der Gemeinde Gries am Brenner sind ohne Berücksichtigung der tatsächlichen Baulandmobilität derzeit ausreichende Reserven vorhanden. Einem prognostizierten bzw. gewünschten Bevölkerungszuwachs von ca. 5-10% an zusätzlichen Personen bzw. entsprechenden Haushalten steht somit eine Baulandreserve von ca. 3 ha (Wohngebiete bzw. Mischgebiete) gegenüber. Der tatsächliche Bedarf an Wohnbauland beträgt ohne strategisch erforderliche Reserven (Berücksichtigung der mangelnden tatsächlichen Verfügbarkeit) ca. 2,1 ha.

Auch für die wirtschaftliche Entwicklung stehen noch bauliche Entwicklungsmöglichkeiten im Bereich Brennersee zur Verfügung. Darüber hinaus wäre bei kon-

kreten Betriebsansiedelungen auch ein entsprechendes öffentliches Interesse an einer Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes gegeben.

Es wäre somit die räumliche Entwicklung an sich auf Grund dieser Werte nicht eingeschränkt; Es würde jedoch zu einer sachlich nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlung allenfalls anstehender Widmungsansuchen führen, da im Fall einer Nichtdurchführung der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes, außer in den Ausnahmefällen des § 32 TROG 2016 (wesentliche Änderung der raumordnerischen Sachverhalte bzw. geringfügige Siedlungsabrundung) bei einer entsprechenden Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes keine weiteren Grundflächen als Bauland, als Sonderflächen oder als Vorbehaltsflächen gewidmet werden dürfen. Die Nichtausführung des Planes stellt somit keine realistische Handlungsalternative dar.

UMWELTPROBLEME, DIE DERZEIT FÜR DEN PLAN ODER DAS PROGRAMM RELEVANT SIND

Hochrangige Schutzinteressen bzw. daraus resultierende Umweltprobleme sind im Gemeindegebiet nicht gegeben.

Vielmehr handelt es sich um kleinräumige Teilaspekte, wie z.B. hinsichtlich des Landschaftsbildes in den fernwirksamen Siedlungsbereichen im Landschaftsraum, zumal dort der überwiegende Teil der zusätzlichen Siedlungsentwicklung stattfindet, sowie die bereits angeführten Auswirkung der Festlegungen des Gefahrenzonenplanes.

Bei der raumordnungsfachlichen Beurteilung der einzelnen, beantragten Änderungsbereiche wird im Detail darauf eingegangen.

ZIELE DES UMWELTSCHUTZES AUF INTERNATIONALER; GEMEINSCHAFTLICHER UND NATIONALER EBENE

INTERNATIONALE ZIELE

Alpenschutzkonvention

Die Alpenkonvention ist ein völkerrechtlicher Vertrag für den umfassenden Schutz und die nachhaltige Entwicklung der Alpen. Die Ziele der Raumplanung und nachhaltigen Entwicklung des Alpenraums sind:

- Anerkennung der besonderen Erfordernisse des Alpenraums im Rahmen nationaler und europäischer Politiken,
- Harmonisierung der Raumnutzung mit den ökologischen Zielen und Erfordernissen,
- sparsame und umweltverträgliche Nutzung der Ressourcen und des Raums,
- Anerkennung der besonderen Interessen der Bevölkerung im Alpenraum durch Anstrengungen zur dauerhaften Sicherstellung ihrer Entwicklungsgrundlagen,
- Förderung der Wirtschaftsentwicklung bei gleichzeitiger ausgewogener Bevölkerungsentwicklung innerhalb des Alpenraums,
- Wahrung der regionalen Identitäten und kulturellen Besonderheiten,
- Förderung der Chancengleichheit der ansässigen Bevölkerung im Bereich der gesellschaftlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Entwicklung unter Achtung der Kompetenzen der Gebietskörperschaften,
- Berücksichtigung von natürlichen Erschwernissen, Leistungen im allgemeinen Interesse, Einschränkungen der Ressourcennutzung und Preisen für die Nutzung der Ressourcen, die ihrem wirklichen Wert entsprechen.

Die Alpenkonvention und ihre Durchführungsprotokolle setzen einen verbindlichen Rahmen und geben zugleich Impulse für die nachhaltige Entwicklung alpiner Regionen. Der Raumordnungsplan „Zukunftsraum Tirol“ ist auch als Beitrag zur Umsetzung der Alpenkonvention zu verstehen (insbesondere im Sinne von Artikel 8 Abs. 2 des Protokolls für Raumplanung und nachhaltige Entwicklung).

Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen

Wesentliches Ziel der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) ist die Erhaltung und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt. Dieses Ziel soll mit dem Aufbau des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 erreicht werden. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, Gebiete zu nennen, zu erhalten und zu entwickeln, in denen Arten und Lebensräume von europaweiter Bedeutung vorkommen.

Entsprechende Gebiete sind in der Gemeinde Gries am Brenner nicht festgelegt.

NATIONALE ZIELE UND ÜBERÖRTLICHE RAHMENSETZUNGEN

Zukunftsraum Tirol

Ziel des Zukunftsraums Tirol ist eine strategisch orientierte, vorausschauende und abgestimmte räumliche Entwicklung des Landes für einen Zeithorizont von ca. 10 Jahren. Die weitere Stärkung der Eigenentwicklungsfähigkeit der Regionen des Landes und ein optimales Zusammenwirken von Landes- und Regionalentwicklung sind darin wesentliche Anliegen. Die grundsätzlichen Ziele wurden bei der Detailbeurteilung entsprechend berücksichtigt.

ZIELE DES PLANUNGSVERBANDES

Integrales Raumentwicklungskonzept für ausgewählte Lebensräume des Wipptales (IREK) Raumfunktionen und Nutzungsabsichten in den Nordtiroler Seitentälern des Wipptals - INTERREG IV Italien-Österreich IREK INTERREG-
Projektcode: ID-4342 CUP: B22J09000440007

Unter Punkt 5.2 sind Empfehlungen für den Erhalt des Naturraumes zu finden:

- o Lawinenzüge mit Ihrer Dynamik sollten aufgrund ihrer Bedeutung für die Artenvielfalt erhalten bleiben. Verbauungen könnten, wenn unumgänglich, als Dämme bzw. Geländekanten am anthropogen überformten Talgrund errichtet werden, wobei hier eine entsprechende Einbindung in die Landschaft durch eine naturnahe Gestaltung mit entsprechendem Bewuchs möglich wäre.

- o Die positiven Eigenschaften der Auwälder für die Hochwasserretention sollten genutzt und berücksichtigt werden. Die positiven Eigenschaften der Hochwasserretention von Moorflächen sollten genutzt und berücksichtigt werden. Moorrenaturierungen im Einzugsbereich sollten als Alternative zu weiteren Bachverbauungen berücksichtigt werden. Innovative Lösungsansätze könnten in diesem Bereich zukunftsweisend sein.

- o Bei Sicherungsmaßnahmen für Erschließungswege von Almen und Almmähdern sollte vor einer etwaigen Planung, Bewilligung und Umsetzung genau geprüft werden, welcher Verkehr zu welchen Jahreszeiten in welchem Ausmaß zur Bewirtschaftung unbedingt notwendig ist. An einigen Almen sind zunehmend Taxidienste für Besucher festzustellen, die auf den Zubringerwegen den Erholungswert für die Wanderer wesentlich beeinträchtigen. Besonders in den Schutzgebieten sollte hier der Vorrang bei den Wanderern liegen und keine Sicherungsmaßnahmen realisiert werden, die vor allem der Sicherung der Zubringerdienste dienen. Bei Bergmähdern ist eine Befahrbarkeit in der Regel nur während der Vegetationsperiode notwendig.

- o Geschiebeentnahmen sollten auf das unbedingt für den Hochwasserschutz notwendige Minimum reduziert werden. Es sollte unterschieden werden, ob die Entnahme in erster Linie der Beschaffung von Schotter für Baumaßnahmen dient oder dem Hochwasserschutz. Geschiebeentnahmen, die zum Hochwasserschutz nicht unbedingt notwendig sind, sollten aus naturkundefachlicher Sicht unterbleiben.

ZIELE DER ÖRTLICHEN RAUMORDNUNG

Folgende Ziele der örtlichen Raumordnung aus dem Zielkanon des § 27 TROG 2016 beziehen sich auf Umweltschutzthemen im weitesten Sinn:

- a) die Erhaltung und Entwicklung des Siedlungsraumes und die Verhinderung der Zersiedelung durch die bestmögliche Anordnung und Gliederung der Bebauung, insbesondere des Baulandes im Hinblick auf die Erfordernisse des Schutzes des Landschaftsbildes, der Sicherung vor Naturgefahren, der verkehrsmäßigen Erschließung, insbesondere auch mit öffentlichen Verkehrsmitteln, der Erschließung mit Einrichtungen zur Wasser-, Löschwasser- und Energieversorgung, zur Abwasserbeseitigung und Abfallentsorgung,
- e) die Vorsorge für eine zweckmäßige und Boden sparende, auf die Bedürfnisse der Bevölkerung und die Erfordernisse des Schutzes des Orts-, Straßen- und Landschaftsbildes abgestimmte Bebauung unter Berücksichtigung der Möglichkeiten verdichteter Bauformen einschließlich der nachträglichen Verdichtung bestehender Bauformen,
- f) die Vorsorge für eine zweckmäßige und Boden sparende verkehrsmäßige Erschließung der bebauten und zu bebauenden Gebiete unter Berücksichtigung auch der Erfordernisse des öffentlichen Verkehrs sowie des Fußgänger- und Radverkehrs,
- g) die Vorsorge für eine ausreichende und einwandfreie Wasser- und Löschwasserversorgung und eine geordnete Abwasserbeseitigung,
- h) die Erhaltung zusammenhängender land- und forstwirtschaftlich nutzbarer Gebiete,
- i) die Erhaltung ökologisch besonders wertvoller Flächen und die Bewahrung erhaltenswerter natürlicher oder naturnaher Landschaftselemente und Landschaftsteile,
- j) die Erhaltung zusammenhängender Erholungsräume,
- l) die Schaffung der erforderlichen Verkehrsflächen der Gemeinde unter weitestmöglicher Vermeidung von nachteiligen Auswirkungen des Verkehrs auf die Bevölkerung und die Umwelt,
- m) die Bewahrung erhaltenswerter Orts- und Straßenbilder sowie erhaltenswerter Gebäudegruppen.

BERÜCKSICHTIGUNG DER ZIELE BEI DER AUSARBEITUNG DES PLANES

Bei der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes wurden die Ziele des Umweltschutzes auf internationaler, gemeinschaftlicher und nationaler Ebene berücksichtigt. In sämtlichen Bereichen einer möglichen baulichen Entwicklung wurden einschränkende Parameter des Naturraumes entsprechend geprüft. Für die in geringfügigem Ausmaß vorgesehenen Siedlungserweiterungen werden grundsätzlich keine ökologisch wertvollen Flächen beansprucht.

Durch die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes bleiben schützenswerte Lebensräume, Oberflächengewässer und Uferbereiche durch die Festlegung als ökologisch wertvolle Freihalteflächen abgesichert. Bereiche mit positiv prägenden Elementen des Landschaftsbildes sind als landschaftlich wertvolle Freihalteflächen ausgewiesen.

Der sparsame Umgang mit Grund und Boden, die Sicherstellung der räumlichen Voraussetzungen für eine leistungsfähige Land- und Forstwirtschaft, sowie der Erhalt der Erholungsräume stellen gemäß den Zielen des Umweltschutzes auf internationaler, gemeinschaftlicher und nationaler Ebene Grundprinzipien des örtlichen Raumordnungskonzeptes dar.

DIE VORAUSSICHTLICHEN ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN

UMWELTAUSWIRKUNG IN DEN ÄNDERUNGSBEREICHEN

Auf Grund der Kleingliedrigkeit der Änderungsbereiche zur Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes, soll in weiterer Folge auf die einzelnen Parameter eingegangen werden, die jeweils berührt werden. Diese werden jeweils nach dem Grad der Erheblichkeit unterschieden.

Vorab wird festgehalten, dass das Vorliegen einer Erheblichkeit oder Nichterheblichkeit im Sinne des Umweltberichtes nicht alleine als Kriterium anzusehen ist, sondern dass die Gesamtheit der raumplanerischen Auswirkung inklusive deren Folgewirkungen im Fall einer (Einzel-)Änderung ebenso zu berücksichtigen ist, wie beispielsweise der soziale oder wirtschaftliche Aspekt.

Zur verbesserten Nachvollziehbarkeit der Aussagen wurde der jeweilige Bewertungsmatrix ein Lageplan mit Markierung des Änderungsbereiches eingefügt (Darstellung gemäß Verordnungsplan bzw. auf Grundlage DKM mit Orthofoto und Kennzeichnung der Änderungsbereiche).

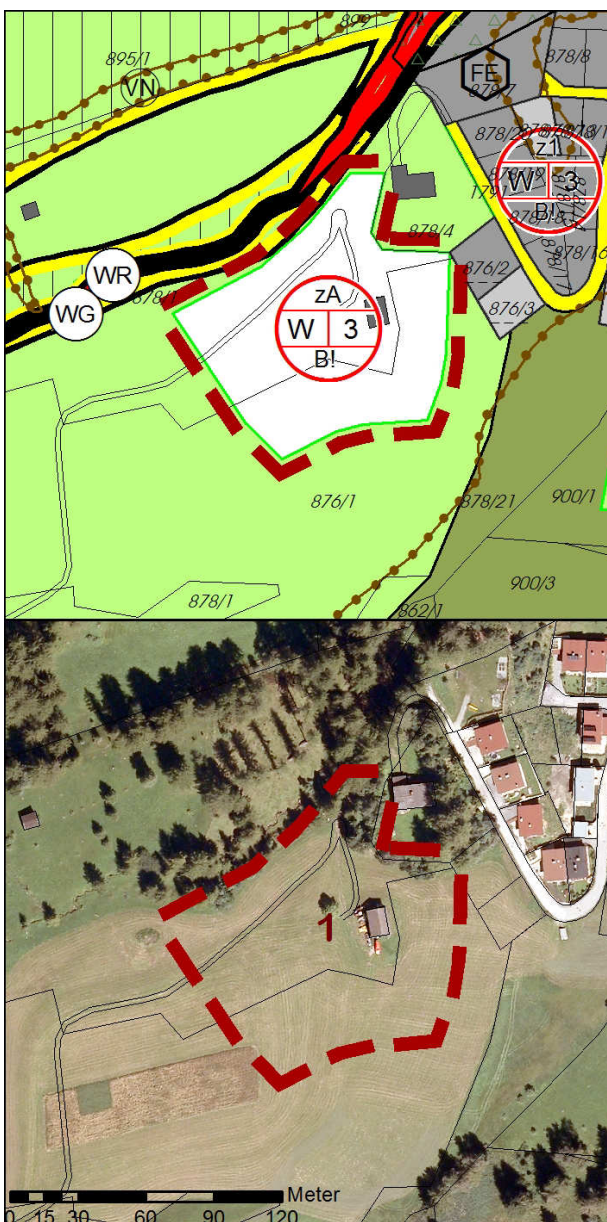
Die Darstellung des Auflageentwurfes (gemäß Planbeilage Stand 15.11.2017) umfasst im Wesentlichen:

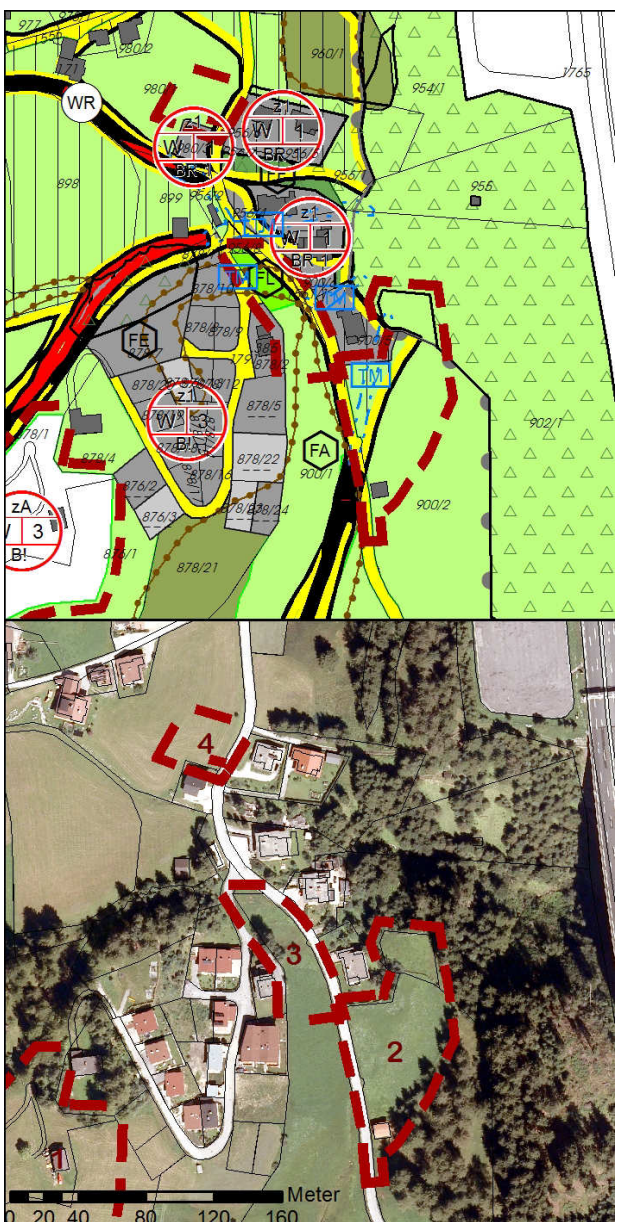
a) die von Bebauungen freizuhaltenden Freihalteflächen (landwirtschaftliche (FL), landschaftlich (FA), forstwirtschaftliche (FF), ökologische (FÖ) bzw. Freihalteflächen für Erholungszwecke (FE) bzw.

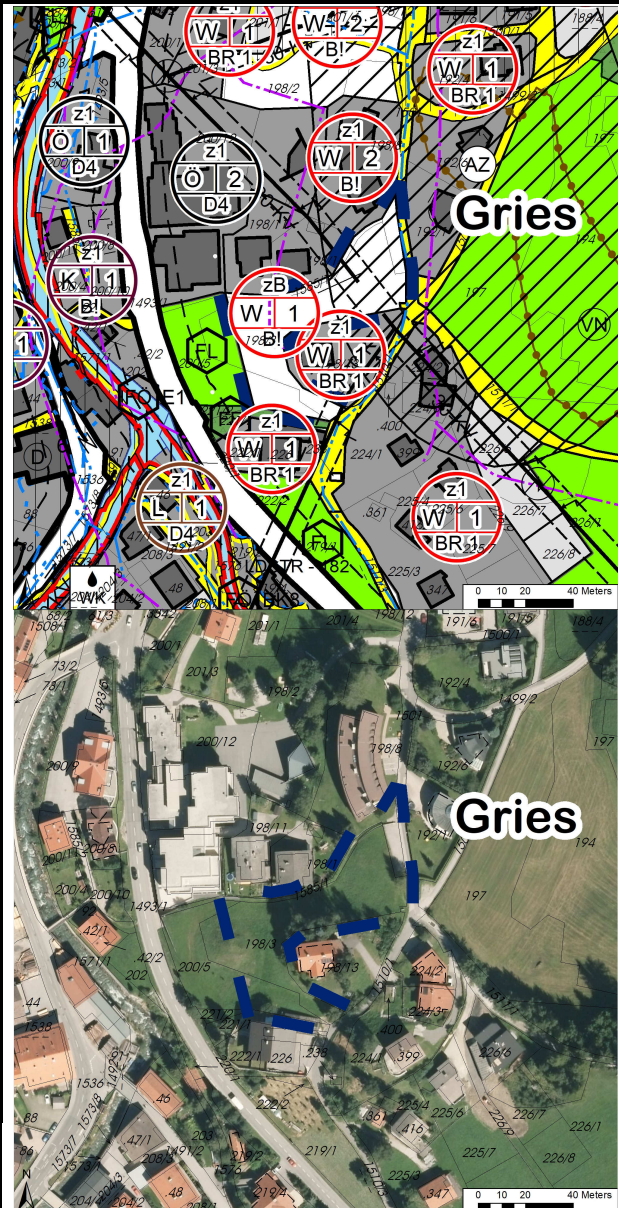
b) die baulichen Entwicklungsbereiche. Bereits als Bauland oder Sonderflächen gewidmete bauliche Entwicklungsbereiche sind dabei als dunkelgraue (bereits bebaute) bzw. hellgraue (noch nicht bebaute Flächen) dargestellt. Noch nicht gewidmete Flächen werden als weiße Bereiche mit entsprechender Nutzungsfestlegung der baulichen Entwicklungssignatur dargestellt.

Zusätzlich sind zur Erleichterung der Beurteilung der Plandarstellung im Folgenden die neu als bauliche Entwicklungsbereiche ausgewiesenen Flächen (Nr. 1-6) aufgelistet:

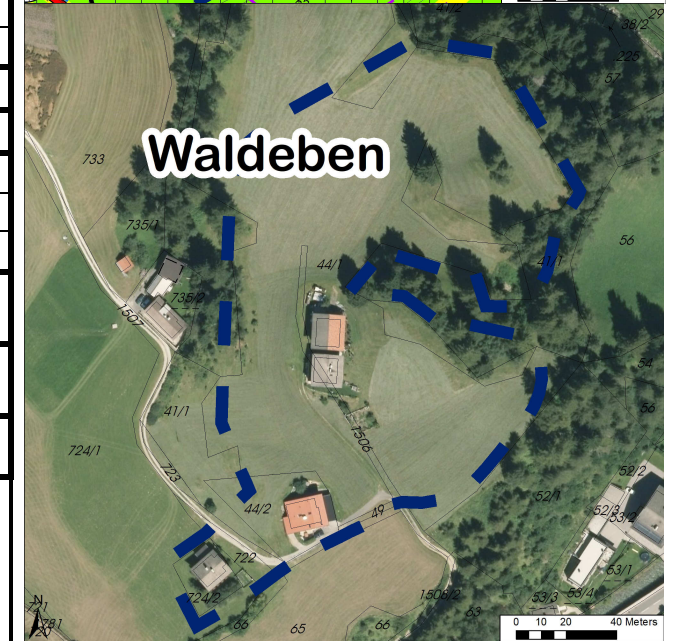
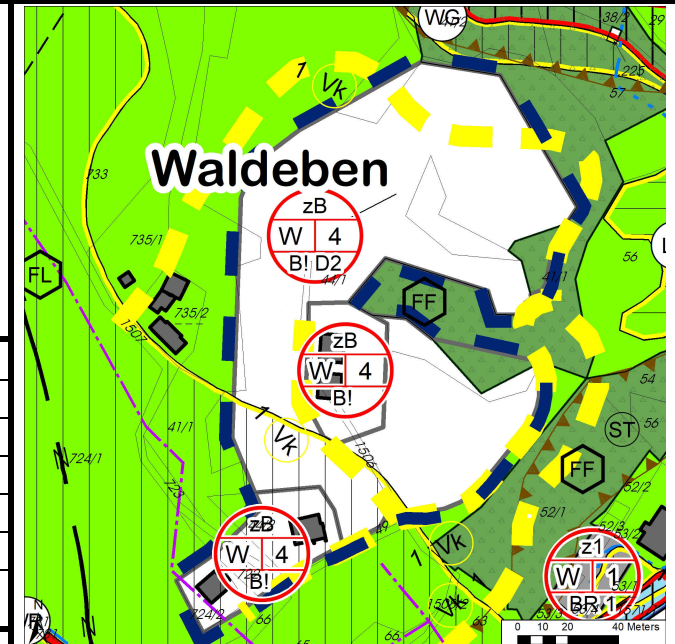
Änderungsbereich Nr	GST	Maßnahme
1	878/1, 876/1	Baulicher Entwicklungsbereich Wohnen
2	900/2, 902/1	Freihaltefläche
3	900/1	Freihaltefläche
4	980/1	Freihaltefläche
5	198/3, 200/5	Baulicher Entwicklungsbereich Wohnen
6 Waldeben	1506, 1507, 41/1, 44/1, 44/2, 49, 722, 724/1 und 724/2	Baulicher Entwicklungsbereich Wohnen

Nr.1 Bereich Nösslach		Wirkungen bei Umsetzung der Maßnahmen durch												Erweiterung des baulichen Entwicklungsbereiches für den örtlichen Wohnbedarf	
Schutzgüter		Bestandeswirkung	Flächeninanspruchnahme, Bodenversiegelung	Nutzungs- und Strukturänderung	Zerschneidung der Biotopvernetzung	Trenn- oder Barrierewirkung	Eingriffe ins Wasserregime	Lärm, Erschütterung	Stoffemissionen (Gase bzw. Flüssigkeiten)	Erosion, Rutschungen	Kunstlicht	Standortversetzte Maßnahmen, z.B. Wildbach- oder Lawinenverbauung	Sonstige Effekte		
Fauna, Flora und Lebensräume	Tiere														
	Pflanzen	+													
	geschützte Arten														
	prioritäre Arten														
	geschützte Lebensräume														
	prioritäre Lebensräume														
	Schutzziele von Schutzgebieten														
Wasser	Grundwasser														
	Oberflächenwässer	+													
Boden	Bodenqualität	+													
Luft	Luftqualität	+													
Landschaft	Erholungswert	+													
	Landschaftsbild	+	-												
	Ortsbild	+													
Mensch (Nutzung) Bevölkerung	Gesundheit / Erholung	+													
	Land- und Forstwirtschaft	+		-											
Sachwerte	Sach- und Kulturgüter														
Anmerkungen: Stellungnahme bzw. Rodungsbewilligung der BFI erforderlich Umweltauswirkung: gering, durch Landschaftsverbrauch															

Nr.2/3/4 Bereich Nösslach		Wirkungen bei Umsetzung der Maßnahmen durch											Rücknahme der bisher ausgewiesenen baulichen Entwicklungsgebiete	
Schutzgüter		Bestandeswirkung	Flächeninanspruchnahme, Bodenversiegelung	Nutzungs- und Strukturänderung	Zerschneidung der Biotopvernetzung	Trenn- oder Barrierewirkung	Eingriffe ins Wasserregime	Lärm, Erschütterung	Stoffemissionen (Gase bzw. Flüssigkeiten)	Erosion, Rutschungen	Kunstlicht	Standortversetzte Maßnahmen, z.B. Wildbach- oder Lawinenverbauung	Sonstige Effekte	
Fauna, Flora und Lebensräume	Tiere													
	Pflanzen													
	geschützte Arten													
	prioritäre Arten													
	geschützte Lebensräume													
	prioritäre Lebensräume													
	Schutzziele von Schutzgebieten													
Wasser	Grundwasser													
	Oberflächenwässer	+												
Boden	Bodenqualität	+												
Luft	Luftqualität	+												
Landschaft	Erholungswert	+												
	Landschaftsbild	+												
	Ortsbild	+												
Mensch (Nutzung) Bevölkerung	Gesundheit / Erholung	+												
	Land- und Forstwirtschaft	+												
Sachwerte	Sach- und Kulturgüter													
Anmerkungen: Rücknahme der baulichen Entwicklungsbereiche – Umweltauswirkung positiv durch Erhaltung der Freilandflächen														

Nr.5 Bereich Gries		Wirkungen bei Umsetzung der Maßnahmen durch											Ausweisung eines baulichen Entwicklungsbereiches für Wohnnutzung für den örtlichen Wohnbedarf	
Schutzgüter		Bestandeswirkung	Flächeninanspruchnahme, Bodenversiegelung	Nutzungs- und Strukturänderung	Zerschneidung der Biotop- vernetzung	Trenn- oder Barrierewirkung	Eingriffe ins Wasserregime	Lärm, Erschütterung	Stoffemissionen (Gase bzw. Flüssigkeiten)	Erosion, Rutschungen	Kunstlicht	Standortversetzte Maßnahmen, z.B. Wildbach- oder Lawinenverbauung		
Fauna, Flora und Le- bens- räume	Tiere													
	Pflanzen													
	geschützte Arten													
	prioritäre Arten													
	geschützte Lebensräume													
	prioritäre Lebensräume													
	Schutzziele von Schutz- gebieten													
Wasser	Grundwasser													
	Oberflächenwasser													
Boden	Bodenqualität													
Luft	Luftqualität													
Land- schaft	Erholungswert													
	Landschaftsbild	+		-										
	Ortsbild	+		-										
Mensch (Nut- zung) Bevöl- kerung	Gesundheit / Erholung													
	Land- und Forstwirtschaft													
Sach- werte	Sach- und Kulturgüter													
Anmerkungen: Geringfügige Abrundung des Siedlungskörpers in landwirtschaftlich extensiv genutztem Bereich - Umweltauswirkung: gering, durch Landschaftsverbrauch														

Nr.6 Bereich Gries - Waldeben		Wirkungen bei Umsetzung der Maßnahmen durch											Ausweisung eines baulichen Entwicklungsbereiches für Wohnnutzung für den örtlichen sozialen Wohnbedarf
Schutzgüter		Bestandeswirkung	Flächeninanspruchnahme, Bodenversiegelung	Nutzungs- und Strukturänderung	Zerschneidung der Biotopvernetzung	Trenn- oder Barrierewirkung	Eingriffe ins Wasserregime	Lärm, Erschütterung	Stoffemissionen (Gase bzw. Flüssigkeiten)	Erosion, Rutschungen	Kunstlicht	Standortversetzte Maßnahmen, z.B. Wildbach- oder Lawinenverbauung	Sonstige Effekte
Fauna, Flora und Lebensräume	Tiere												
	Pflanzen												
	geschützte Arten												
	prioritäre Arten												
	geschützte Lebensräume												
	prioritäre Lebensräume												
	Schutzziele von Schutzgebieten												
Wasser	Grundwasser												
	Oberflächenwasser												
Boden	Bodenqualität												
Luft	Luftqualität												
Landschaft	Erholungswert												
	Landschaftsbild	+		-									
	Ortsbild	+		-									
Mensch (Nutzung) Bevölkerung	Gesundheit / Erholung												
	Land- und Forstwirtschaft												
Sachwerte	Sach- und Kulturgüter												
Anmerkungen: Ausweisung eines neuen Siedlungsentwicklungsbereiches in landwirtschaftlich intensiv genutztem Bereich - Umweltauswirkung: gering, durch Landschaftsverbrauch; Infrastrukturmaßnahme neu: Herstellung einer neuen Erschließungsstrasse ins Ortszentrum													



Zusammenstellung der Begutachtungen für die vorgesehenen baulichen Entwicklungsbereiche bzw. Konfliktbereiche gemäß SUP für die Plandarstellung Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes vom 03.12.2014

Es wurden folgende Gutachten berücksichtigt:

Stellungnahme der zuständigen Dienststelle der Wildbach- und Lawinenverbauung vom 03.02.2015 GZ 3131/1446-2014 DI Ivo Schreiner zum Verordnungsentwurf vom 04.12.2014

Stellungnahme des Baubezirksamts Abteilung Strassenbau GZ 5/54-2015 vom 05.01.2015 Ing.Georg Gatt

Amt der Tiroler Landesregierung - Baubezirksamt Innsbruck – Wasserwirtschaft - Dipl.-Ing. Dr.techn. Michael Möderl Fortschreibung Örtlichen Raumordnungskonzeptes (ÖRK) Gries am Brenner – Geschäftszahl BBAIBK-g313/44-2014 vom 28.01.2015

Bezirkshauptmannschaft Innsbruck Umweltreferat Naturkunde - Mag. Monika Jäger Fortschreibung ÖRK Gemeinde Gries am Brenner April 2015 GZ NSCH/FL-21/1-2015 vom 22.09.2015

Ergänzende Begutachtung Bereich 6 Waldeben:

Stellungnahme der zuständigen Dienststelle der Wildbach- und Lawinenverbauung GZ 3131/0977-2017 vom 28.11.2017 DI Ivo Schreiner Örtliches Raumordnungskonzept Gemeinde Gries am Brenner, Siedlungsentwicklungsgebiet "Waldeben"; Gelbe Wildbachgefahrenzone Renzlerbach; Gutachten

Bezirkshauptmannschaft Innsbruck Bezirksforstinspektion Steinach - DI Dr. Helmut Gassebner Gemeinde Gries am Brenner, Siedlungsgebiet Waldeben Geschäftszahl IL-S-F-RO-84/GB/1-2017 vom 11.10.2017 Bezug: e-mail vom 18.9.2017

Bezirkshauptmannschaft Innsbruck Umweltreferat Naturkunde - Felix Lassacher, Ing. MMSc. - Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich Siedlungsgebiet Waldeben auf den Gp. 1506, 1507, 41/1, 44/1, 44/2, 49, 722, 724/1 und 724/2 – GZ IL-NSCH/FL-21/2-2017 vom 30.10.2017

Fachspezifische Begutachtung im Rahmen der SUP zu ausgewiesenen Entwicklungsbereichen

ÄNDERUNGSBEREICH 1

Dienststelle der Wildbach- und Lawinenverbauung :

Der Änderungsbereich 1 betrifft das Grundstück 878/1 und das Grundstück 876/1, KG Gries am Brenner, wo ein baulicher Entwicklungsbereich "Wohnen" vorgesehen ist. Durch die Gp. 878/1, KG Gries am Brenner, verläuft der Gschnitzerbach. Der Gschnitzerbach ist im gegenständlichen Abschnitt als stark geschiebeführender Wildbach zu kategorisieren. Auf Grund der Erosionstätigkeit des Baches sind auch Nachböschungserscheinungen an den Ufern zu unterstellen. Dementsprechend wurden im Gefahrenzonenplan für die Gemeinde Gries am Brenner Rote und Gelbe Wildbachgefahrenzonen ausgeschieden. Bezüglich

der Gp. 876/1, KG Gries am Brenner, ist festzustellen, dass deren südlicher Rand im Braunen Hinweisbereich "Vernässung" zu liegen kommt. Diese Flächen beziehen sich auf einen orographisch rechten Zubringer des Gschnitzerbaches. Die Vernässungsflächen entstehen aus austretenden Hangwässern bzw. intensiver Hangwasserzügigkeit. Die beschriebene Vernässungszone steht in hydrologischem Zusammenhang dem orographisch rechten Zubringer zum Gschnitzerbach.

Aus fachlicher Sicht ist aus den o.a. beschriebenen Gründen festzustellen, dass eine gesamte Widmung der Gp. 878/1, KG Gries am Brenner, von Freiland in Wohngebiet nicht zu vertreten ist. Aus den Planunterlagen geht hervor, dass nur eine Teilfläche der beiden beschriebenen Parzellen einer baulichen Entwicklung zugeführt werden soll. Dementsprechend erscheint es aus fachlicher Sicht sinnvoll, für das benötigte Wohngebiet eine Parzellierung vorzunehmen, sodass die entsprechende Parzelle außerhalb von Gefahrenzonen bzw. Hinweisbereichen zu liegen kommt.

Naturschutz:

Von den geplanten Maßnahmen sind die Gp. 876/1 und 878/1 betroffen. Die beantragte Fläche umfasst ca. 10.000 m², wobei laut dem alten ÖRK nur ca. 1000 m² landschaftliche Freihaltefläche betroffen sind. Die übrigen Flächen sind als FL landwirtschaftliche Fläche festgelegt. An der nördlichen Grenze ist der Gschnitzerbach ausgewiesen. Die landschaftsprägenden Feldgehölze strukturieren die Wirtschaftswiesen. Die Größe der Baulichen Entwicklung scheint für die relativ exponierte Lage sehr umfangreich, was zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbilds führt. Somit ist auf eine Einbindung in das Landschaftsbild zu achten. Bezüglich des Gschnitzer Bachs ist darauf zu achten, dass es zu keiner zusätzlichen Verbauung des Gschnitzerbachs kommt. Es wird darauf hingewiesen, dass die Errichtung von Anlagen, außerhalb geschlossener Ortschaft, über 2500 m² sowie Maßnahmen im Uferschutzbereich eine naturschutzrechtlich bewilligungspflichtig hervorrufen und dass hierfür gesondert ein Naturschutzverfahren vor der Bebauung durchzuführen ist. Aus naturkunde-fachlicher Sicht kann der Siedlungserweiterung auf Gst. 876/1 und 878/1 zugestimmt werden, unter der Voraussetzung, dass ausreichend Abstand zu den Gehölzen und zum Bach eingehalten wird. Um sicherzustellen, dass die Gehölze langfristig erhalten bleiben, ist mit der Bebauung ein Abstand in der Höhe der Bäume einzuhalten, damit in Zukunft keine Gefährdung für Gebäude hervorgerufen wird. Aus naturkunde-fachlicher Sicht kann der Siedlungserweiterung nur zugestimmt werden, unter der Voraussetzung, dass ein landschafts-pflegerischer Begleitplan vor der Umwidmung vorgelegt wird.

ÄNDERUNGSBEREICH 2,3,4

Gp. 900/1, 900/2

WLV: Die Änderungsbereiche 2, 3 und 4 beziehen sich auf Rücknahme der baulichen Entwicklungsbereiche und eine Neuausweisung in Landwirtschaft bzw. landwirtschaftliche Freihaltefläche.

Für die Gp. 900/1, KG Gries am Brenner, wurde der Braune Hinweisbereich "Vernässung" ausgeschieden. Dieser bezieht sich, wie auch im oberen Absatz beschrieben, auf das Einzugsgebiet eines orographisch rechten Zubringerbaches

zum Gschnitzerbach. Für den unmittelbaren Bachbereich wurde auf der Gp. 900/1, KG Gries am Brenner, entsprechend der Wildbachprozesse, sowohl die Rote als auch die Gelbe Wildbachgefahrenzone ausgeschieden. Eine Rücknahme der baulichen Entwicklungsbereiche auf der Gp. 900/1, KG Gries am Brenner, ist daher aus fachlicher Sicht sinnvoll.

Gp. 900/2

WLV: Auf der Gp. 900/2, KG Gries am Brenner, wurde der Blaue Hinweisbereich für "Technische Maßnahmen" sowie die Gelbe Wildbachgefahrenzone im derzeit gültigen Gefahren-zonenplan ausgeschieden. Der Blaue Hinweisbereich bezieht sich auf die notwendige Errichtung eines Gerinnes bzw. einer Verbesserung der Verrohrung des orographisch rechten Zubringers zum Gschnitzerbaches. Eine bauliche Entwicklung im Überschneidungsbereich mit einem Vorbehaltsbereiches "Technische Maßnahmen" ist aus fachlicher Sicht nicht zu vertreten. Dementsprechend ist die geplante Rücknahme der baulichen Entwicklung der Gp. 900/2, KG Gries am Brenner, positiv zu beurteilen. Selbiges ist auch für die Gp. 902/1, KG Gries am Brenner, festzustellen.

Gp. 980/1

WLV: Der südliche Teil der Gp. 980/1, KG Gries am Brenner, kommt in der Roten und Gelben Wildbachgefahrenzone eines orographisch linken Zubringers zum Gschnitzerbach zu liegen. Weiters ist auch für den östlichen Rand der gegenständlichen Grundparzelle eine Gelbe Wildbachgefahrenzone ausgeschieden. Der überwiegende Teil der im Plan dargestellten Rücknahmefläche kommt jedoch außerhalb von Gefahrenzonen zu liegen. Die Rücknahme des baulichen Entwicklungsbereiches auf der Gp. 980/1, KG Gries am Brenner, ist aus fachlicher Sicht nicht zwingend erforderlich und ist somit aus fachlicher Sicht neutral zu betrachten.

ÄNDERUNGSBEREICH 5

Dienststelle der Wildbach- und Lawinenverbauung

Der fünfte Änderungsbereich bezieht sich auf die Gpn. 198/3 und 200/5, beide KG Gries am Brenner. Für beide Parzellen wurden im derzeit gültigen Gefahren-zonenplan keine Gefahrenzonen oder Hinweisbereiche ausgeschieden. Es sind auch keine relevanten naturräumlichen Gefährdungsprozesse zu erkennen. Dementsprechend ist eine Erweiterung des baulichen Entwicklungsbereiches in diesem Bereich aus fachlicher Sicht vertretbar.

BBA Strassenbau: Der Änderungsbereich 5 befindet sich zwar im Nahbereich der B 182 Brennerstraße, aber die geplante Widmung würde nicht direkt bis an die Landesstraße reichen. Nachfolgende Auflage wäre in diesem Fall zu beachten: Die Erschließung der Grundstücke müsste über das Gemeindestraßennetz erfolgen. Eine direkte Erschließung in die B 182 Brennerstraße kann nicht errichtet werden.

ÄNDERUNGSBEREICH 6 WALDEBEN

Dienststelle der Wildbach- und Lawinenverbauung:

Die Gelbe Wildbachgefahrenzone weist auf die Möglichkeit der Überflutung mit Feingeschiebe aber auch auf die Möglichkeit des Auftretens von seichtgründigen Erosionen hin. Eine derartige Gefährdung kann auch für die südlichen Teile des Entwicklungsgebiets nicht ausgeschlossen werden. Einschränkend ist jedoch festzustellen, dass die zu erwartenden Beeinträchtigungen auf Grund des vergleichsweise geringen Potentials des Renzlerbach nur in abgeschwächter Form zu erwarten ist. Unter Hinweis auf das Tiroler Raumordnungsgesetz kann jedenfalls festgestellt werden, dass es sich bei der gewünschten Widmungsfläche nicht um eine Entwicklung in Richtung einer erheblich stärkeren Gefährdung handelt. Die Aufnahme als Siedlungsentwicklungsgebiet in das Örtliche Raumordnungskonzept ist auch dadurch vertretbar, dass bei einer künftigen Bebauung der Flächen innerhalb der Gefahrenzone durch einfache bauliche Maßnahmen eine ausreichende Sicherheit für Gebäude hergestellt werden kann. Andererseits muss auch erwähnt werden, dass der überwiegende Teil der Entwicklungsfläche aus derzeitiger Sicht frei von Naturraumgefahren im Sinne von Wildbächen, Lawinen und Steinschlägen ist.

Naturschutz:

Laut Flächenwidmungsplan sind die gegenständlich betroffenen Bereich der jeweiligen Grundstücke als Freiland (FL) § 41 gewidmet. Laut derzeit gültigen örtlichen Raumordnungskonzept sind diese Grundstücke als Freihalteflächen Landwirtschaft kategorisiert. Für die betroffenen Bereiche liegt keine Biotopkartierung vor.

Im Zuge eines Lokalausgleichs konnte festgestellt werden, dass die Gp. 44/2 sowie 724/2 bereits bebaut sind, und die Gp. 1506, 1507 und 49 einen Weg bzw. eine Straße darstellen. Die Gp. 722 und 724/1 sind als extensive Wiesen-, u. Weideflächen zu kategorisieren wobei die auf der betroffenen Teilfläche der Gp. 724/1 vorhandenen Gehölzstrukturen von der Änderung nicht betroffen sind. Auf der Gp. 44/1 befindet sich eine extensiv bewirtschaftete Wiesen-, bzw. Weidefläche welche fast vollständig durch die Waldfläche der Gp. 41/1 eingeschlossen wird.

Laut vorliegenden Planungsunterlagen sowie durchgeführtem Lokalausgleich sind durch die Änderungen in erster Linie die extensiven Wiesen-, bzw. Weideflächen der Gp. 44/1 und die arten-, sowie strukturreichen Waldränder der Gp. 41/1 betroffen.

Aus naturkundefachlicher Sicht sind daher neben „Landwirtschaftlichen Freihalteflächen“ (laut derzeit gültigen örtlichen Raumordnungskonzepts) auch noch einzelne Sonderstandorte (arten-, und strukturreiche Waldränder) betroffen. Da sich im Nahbereich (< als 50 m) zur nördlichen bzw. nordöstlichen Grundstücksgrenze der Gp. 41/1 zusätzlich ein Fließgewässer (Schlierbach) befindet ist die „ökologische“ Wertigkeit, zumindest in diesem Bereich, noch höher zu beurteilen.

Neben der Funktion als Pufferraum zwischen Fließgewässer und landwirtschaftlich genutzten Flächen, nehmen Strukturen wie „Waldränder“ zusätzlich wichtige Funktionen bzgl. Lebensräume für Pflanzen und Tiere, Rückzugsräume für Tiere sowie Brutgebiete und Ansitzwarten für Vögel ein. Zusätzlich wird der Nahbereich auch als Erholungsraum (Wanderweg) genutzt.

Einer entsprechenden Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes kann aus naturkundefachlicher Sicht daher nur zugestimmt werden, wenn die arten-, und strukturreichen Waldränder der Gp. 41/1 nicht berührt werden und ein entsprechender Pufferraum zu der geplanten Siedlung eingehalten wird. Sollte die

Entfernung einzelner Gehölze trotzdem notwendig sein, so sind diese im unmittelbaren Nahbereich als „Ausgleichspflanzungen“ anzupflanzen.

Es wird an dieser Stelle noch einmal darauf hingewiesen, dass die dauernde Beseitigung von Gehölzgruppen und Heckenzügen außerhalb eingefriedeter bebauter Grundstücke nach § 6 lit. i einer gesonderten naturschutzrechtlichen Bewilligung unterliegen.

Bezirksforstinspektion:

Im Bereich des geplanten Siedlungsgebietes liegen ca. 3000 m² Waldflächen. Es handelt sich um Lärchwiesenwald. Laut Waldentwicklungsplan ist die Fläche mit geringer Schutzfunktion, mittlerer Wohlfahrtsfunktion und geringer Erholungsfunktion bewertet. In unmittelbarer Umgebung des Siedlungsgebietes befinden sich weitere Waldflächen und kleine Waldstreifen zwischen landwirtschaftlichen Flächen. Aus forstfachlicher Sicht bestehen gegen eine Rodung für ein Siedlungsgebiet in diesem Bereich keine Einwände, weil durch Waldflächen in der Umgebung eine ausreichende Waldausstattung gegeben ist.

SPEZIFISCHE UMWELTAUSWIRKUNGEN

KONFLIKTBEREICHE GEMÄß GEFAHRENZONENPLAN DER WILDBACH- UND LAWINENVERBAUUNG

Auf Grundlage der zur Verfügung stehenden Gefahrenzonenpläne wurden für das Gemeindegebiet Konfliktbereiche für bereits im Rechtsbestand ausgewiesenen bauliche Entwicklungsbereiche Konfliktbereiche vorgefunden und gemäß folgender Legende dargestellt.

Legende Konfliktbereiche SUP

-  SUP Konflikt WLV Lawine (Lw-n)
-  SUP Konflikt WLV Wildbach (Wb-n)
-  SUP Konflikt Wald (F-n)
-  SUP Konflikt Flussbau GFZ (Fb-n)

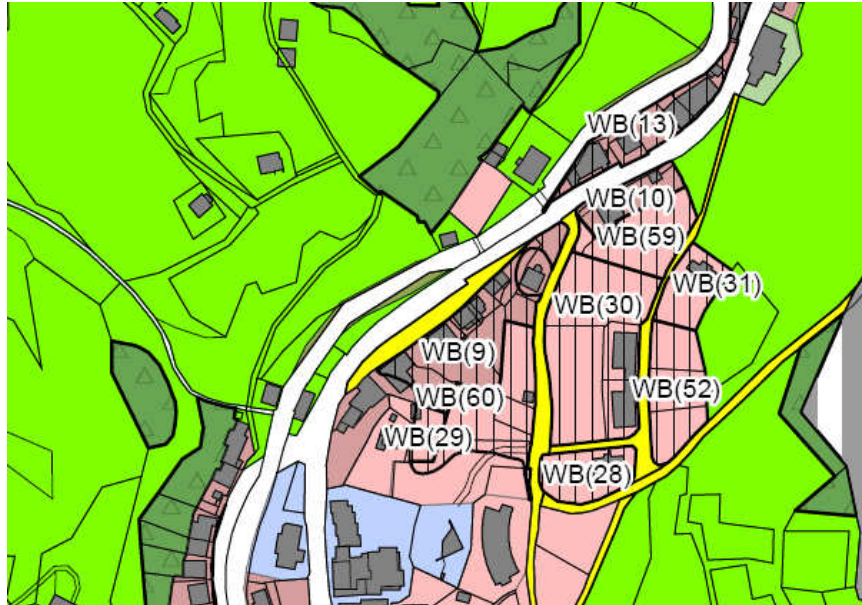
Bauliche Entwicklungsbereiche

Nutzungsfestlegung

-  Vorwiegend Sondernutzung mit erheblichen baulichen Anlagen
-  Vorwiegend Wohnnutzung
-  Vorwiegend gewerblich gemischte Nutzung
-  Vorwiegend gewerblich-industrielle Nutzung
-  Vorwiegend landwirtschaftliche Nutzung
-  Vorwiegend zentrumstypische Nutzung
-  Vorwiegend öffentliche Nutzung

In der Folge werden beispielhaft bestehende und neue Konfliktsituationen in den drei Sachgebieten (Gefahrenzonenplan Wildbach- und Lawinenverbauung, Überflutungsgebiete Flussbau, Bundesforstinspektion) dargestellt:

Plandarstellung vom 04.12.2014 Konfliktbereiche SUP



Beispiel Ortszentrum Gries bestehende Wildbachgefährdung (WB)

Dieser Bereich ist bereits im Bestand als baulicher Entwicklungsbereich ausgewiesen.

Im Zuge der strategischen Umweltprüfung ist es zu prüfen, ob auch für die bereits bestehenden baulichen Entwicklungsbereiche eine Baulandeigenschaft vorliegt, die in der Folge wiederum die Fortführung dieser Flächen als Bauland ermöglicht.

Neue bauliche Erweiterungsflächen wurden in diesem Bereich nicht vorgesehen.

Im Zuge der Überprüfung durch die zuständigen Behörden ist zu prüfen, ob sich Änderungen der Bestandsverhältnisse ergeben haben, die eine Änderung der Ausweisung als baulicher Entwicklungsbereich auch bereits der gewidmeten Flächen erforderlich machen würde.

Nach Durchführung der fachbezogenen gutachterlichen Prüfung wurde dazu festgestellt:

Gutachten der zuständigen Dienststelle der Wildbach- und Lawinenverbauung vom 3.2.2015: Bei der Durchsicht der Pläne wurden auch jene Flächen betrachtet, welche als Bauland oder Sonderfläche gewidmet und bauliche Entwicklungsbereiche darstellen (dunkelgrau und hellgrau gefärbte Flächen). Dabei musste im Bereich der Gpn. 1361/2, 1346/1 und Bp. 355 sowie auf Teilbereichen der Gp. 1346/2, KG Gries am Brenner, eine aus fachlicher Sicht ungünstige Überschneidung festgestellt werden. Die beschriebenen Flächen befinden sich laut derzeit gültigem Gefahrenzonenplan in der Roten Lawinengefahrenzone der Tribulaun-Lawine. Eine bauliche Entwicklung auf diesen Flächen ist aus fachlicher Sicht nicht zu vertreten.

Aus fachlicher Sicht kritisch wird auch die gesamte Flächenwidmung der Gp. 1631/7, KG Gries am Brenner, gesehen.



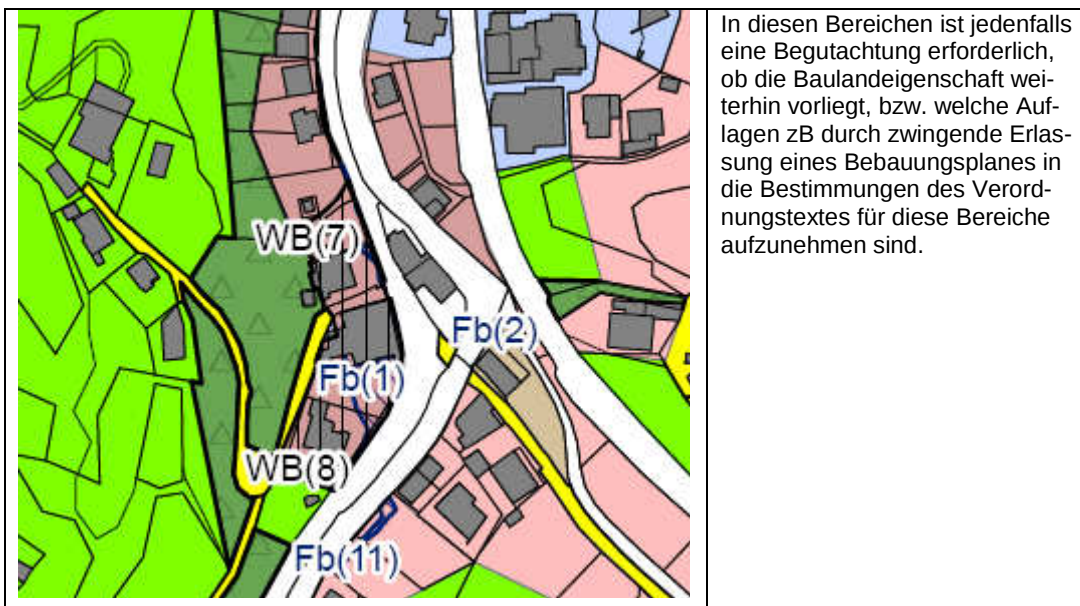
Ausschnitt des Verordnungsentwurfes vom 04.12.2014 für die oben angeführten Grundstücke.

Gemäß der Plandarstellung des ÖRK sind die Grundstücke 1361/2, 1346/1 und .355 nicht für eine bauliche Entwicklung vorgesehen.

Ein Änderungsbedarf ergibt sich hinsichtlich der Gp. 1361/7 (Tippfehler als 1631/7 angeführt; diese Parzelle existiert aber nicht). Das Grundstück ist als Bauland gewidmet. Inwieweit eine Rückwidmung der Fläche erforderlich ist, ist mit der zuständigen Dienststelle der Wildbach- und Lawinenverbauung abzuklären.

KONFLIKTBEREICHE GEMÄß NATURGEFAHREN ÜBERFLUTUNGSGEFÄHRDUNG BEREICH FLUSSBAU

Voranstehend wurde das Beispiel des Ortszentrums angeführt, wo jedoch kein neuer baulicher Entwicklungsbereich vorgesehen wird. Hier liegt ebenfalls ein Konfliktbereich durch die Lage in einer Gefahrenzone gemäß Gefahrenzonenplan sowohl der zuständigen Dienststelle der Wildbach- und Lawinenverbauung als auch der Abteilung Flussbau (Fb) vor.



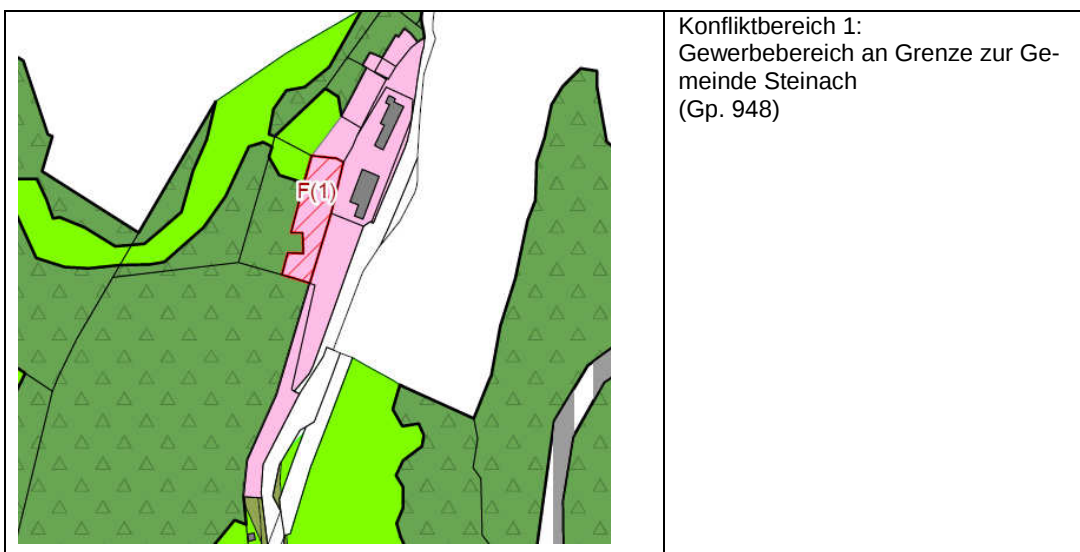
KONFLIKTBEREICHE GEMÄß NATURKUNDLICHER BEARBEITUNG

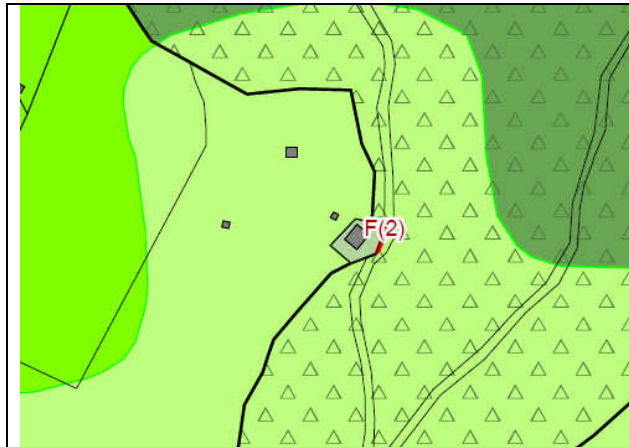
Im Verordnungsplan wurden grundsätzlich im derzeitigen Freilandbereich die vorgeschlagenen Freihalteflächen (FA landschaftliche Freihalteflächen und FÖ ökologische Freihalteflächen Bearbeitung DI Indrist) übernommen.

Die neuen baulichen Entwicklungsbereiche (1 und 5) weisen nach raumordnerischer Beurteilung keine wesentlichen Konfliktsituationen auf.

KONFLIKTBEREICHE WALDNUTZUNGEN GEMÄß KONFLIKTPLAN WALD

Im Konfliktplan Wald wurden alle Waldflächen gemäß den Benutzungsabschnitte der digitalen Katastermappe mit den bestehenden und neuen baulichen Entwicklungsbereichen überlagert und nur wenige geringfügige Konfliktsituationen (aufgrund der geringen Zahl 1-5 im folgenden dargestellt) festgestellt. In neuen baulichen Entwicklungsbereichen wurden keine Konfliktsituationen festgestellt.

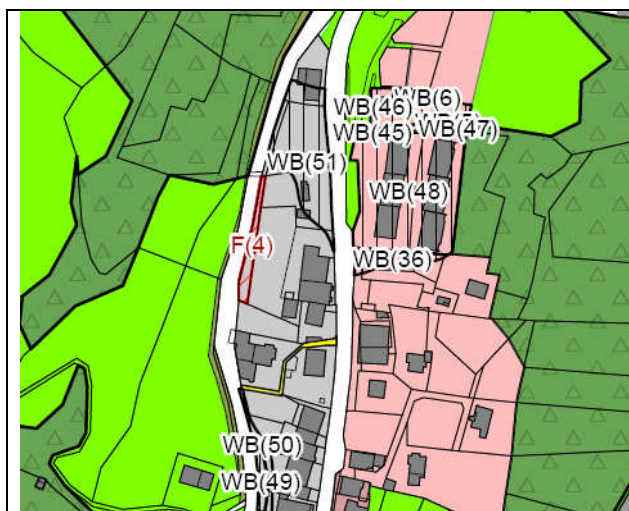




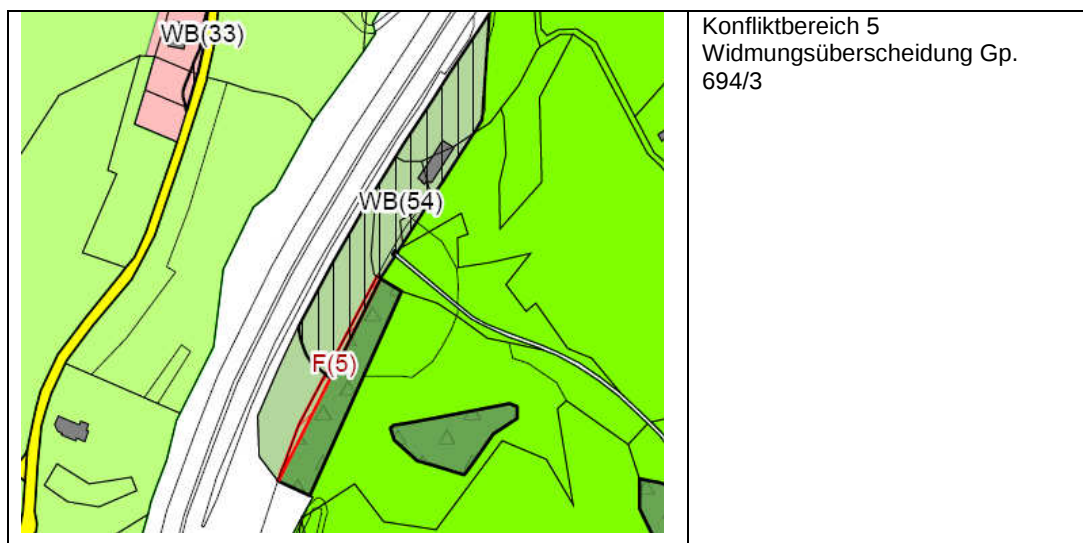
Konfliktbereich 2
Geringfügige Widmungsüberschei-
dung
(Gp. 1193/2)



Konfliktbereich 3
Widmungsüberschei-
dung im Bereich
der Gp. 167/2



Konfliktbereich 4
Ortszentrum Gp. 10



Konfliktbereich 5
Widmungsüberschreitung Gp.
694/3

ZUSÄTZLICHE ALLGEMEINE BEURTEILUNGEN

Naturschutz:

Hof Hansler-W1 Dies betrifft die Gp. 727/1 und 737/2. Die beantragte Fläche umfasst ein Ausmaß von ca. 2100m². Diese Fläche befindet sich in einer Baulücke. Laut ÖRK im Tiris ist hier schon als W 4 angeführt. Liegt im neuen ÖRK auf FALK 01. Derzeit landwirtschaftlich genutzte Fläche FL. Im Osten, Westen und Norden befindet sich bereits Wohngebiet. Im Süden ist im TIRIS eine absolute Baulandgrenze ausgewiesen. Aufgrund der vorherrschenden Umgebung sind in diesem Bereich keine Interessenskonflikte mit dem Natur- bzw. Landschaftsschutz und dem Erholungswert zu erwarten. Der geplanten Umwidmung kann aus naturkundlicher Sicht zugestimmt werden. (Anmerkung: Dieser Bereich ist im gegenwärtigen Örtlichen Raumordnungskonzept als baulicher Entwicklungsbereich ausgewiesen).

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass der Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes im Gesamten grundsätzlich zugestimmt werden kann. Die 4 Empfehlungen (Foe) für neue Freihaltebereiche an der Sill, entlang des Wolfmühlbachs, dem Martenbach und dem Oberbergerseebach wurden in die Pläne vom 22.09.2015 übernommen und sind als zukünftige FÖ (ökologische Freihalteflächen) auszuweisen. Von den insgesamt 3 Änderungsbereichen kann der Änderung 1 WE, Erweiterung Nößlach Siedlung nur unter bestimmten Voraussetzungen zugestimmt werden. Die anderen Baulichen Entwicklungen wurde bereits vor 10 Jahren bei der letzten Bearbeitung von der Gemeinde zur Baulichen Entwicklung vorgeschlagen, wurde dann aber nicht aufgenommen im Rahmen der Fortschreibung des ÖRK.

Wasserwirtschaft:

Gutachten:

In Ergänzung zu den bisher vorgelegten Unterlagen wurden dem Baubezirksamt Innsbruck mit Schreiben vom 06.03.2015 überarbeitete Pläne vorgelegt, in denen die Gefahrenzonenpläne korrekt eingearbeitet wurden. Gefahrenzonen HQ30

Zonen (Zone wasserrechtlicher Bewilligungspflicht): Im HQ30 Abflussbereich ist für alle Bauvorhaben aber auch für Geländeanhebungen, neben den sonst erforderlichen Genehmigungen, eine wasserrechtliche Bewilligung bei der Bezirksverwaltungsbehörde einzuholen. Bei Vorhaben in diesen Bereichen ist im Bewilligungsverfahren u.a. der Nachweis zu führen, dass durch die geplanten Maßnahmen keine Verschlechterung der Hochwassersituation für Dritte entsteht.

Betroffen sind folgende Bereiche: z1-O4, z1-S5, z1-W1 bzw. z1-G1, z1-W1, z1-W2, z1-L1 und teilweise die Bp. .24

Rote Zonen (Bauverbotszone): Als Rote Zone werden Flächen ausgewiesen, die zur ständigen Benutzung für Siedlungs- und Verkehrszwecke wegen der voraussichtlichen Schadenswirkungen des Bemessungsereignisses nicht geeignet sind. Bebauungen sind derzeit in dieser Zone aus ha. Sicht nicht zulässig, ebenso kann Umwidmungen nicht zugestimmt werden. Randlich betroffen sind Grundstücke, die an die Sill angrenzen (z.B.: die Bpn. .64; .24; .46, .3 und die Gste. 278; 269; 218; 219/3; 203; 200/4; 200/11; 62; 63; 53/3; 53/1; 53/2; 58; 34; 35; 102; 103; 105; 106; 9/1; 9/4; 7/1; 8/2; 5/1; 5/2; 4/1; 3); weiters die Grundstücke entlang des Obernberger Seebaches wie z.B. 1361/10; 1361/6; 1361/2; 1361/5. Aufgefallen ist, dass jedoch offenbar die Katastergrenzen noch nicht überall mit dem Naturstand übereinstimmen. Planungen wären bis Umsetzung der Hochwasserschutzmaßnahmen im Einzelfall mit dem Baubezirksamt Innsbruck abzustimmen.

Rot-Gelbe Zone (Retentions-, Abfluss- und wasserwirtschaftliche Vorrangzone): Als Rot-Gelbe Zone werden Flächen ausgewiesen, die für den Hochwasserabfluss notwendig sind oder auf Grund der zu erwartenden Auswirkungen bei abflussbeeinträchtigenden Maßnahmen auf das Gefahrenpotenzial und das Abflussverhalten des Gewässers eine wesentliche Funktion für den Hochwasserrückhalt aufweisen. Neuwidmungen und Geländeanhebungen müssen aus wasserbautechnischer Sicht als äußerst kritisch beurteilt bzw. im Einzelfall auch abgelehnt werden. Umwidmungen dieser Flächen werden vorerst nicht zugestimmt. Betroffen sind an der Sill der Bereich beim Pegel Lueg (zwischen z1-O4 und z1-G1) und im Ortszentrum orografisch links etwa zwischen Bach – km.35,00 und Bach- km. 34,85; am Obernberger Seebach abschnittsweise zwischen der Mündung des Fraderbaches bei Bach – km. 4,94 und der Brücke bei Bach – km 4.34.

Gelbe Zone (Gebots- und Vorsorgezone):

Als Gelbe Zone werden die verbleibenden Abflussbereiche von Gewässern zwischen der Abgrenzung der Roten bzw. Rot-Gelben Zone und der Anschlaglinie des Bemessungsereignisses ausgewiesen, in denen unterschiedliche Gefahren geringeren Ausmaßes auftreten können. Beschädigungen von Bauobjekten und Verkehrsanlagen sowie die Behinderung des Verkehrs sind möglich. Die ständige Benützung für Siedlungs- und Verkehrszwecke ist in Folge dieser Gefährdung beeinträchtigt. Für alle Widmungen, welche in dieser Zone liegen, sind detaillierte Stellungnahmen des Baubezirksamtes Innsbruck, Schutzwasserbau einzuholen. Um Schäden an geplanten Gebäuden, die durch Hochwassereinwirkung entstehen können, geringer zu halten, sind in diesen Bereichen bautechnische Vorkehrungen (höhenmäßige Erschließung der Gebäude, wasserdichte Bauweise, Fließgassen etc.) erforderlich.

Uferschutzstreifen:

Folgende Fließgewässer sind davon betroffen (Breitenangaben ab Uferböschung):

Fließgewässer Maßnahme Breite ab Uferböschung (m)		
Obernberger Seebach	Uferschutzstreifen	5
Sill	Uferschutzstreifen	5
Sattelbach	Uferschutzstreifen	5
Eggerbach	Uferschutzstreifen	5
Schlierbach	Uferschutzstreifen	5

Siedlungswasserwirtschaft:

Der Fachbereich Siedlungswasserwirtschaft gibt für nachstehende Teilbereiche folgende Beurteilung ab:

1. Abwasserentsorgung:

Die Gemeinde ist Verbandsmitglied des Abwasserverbandes Oberes Wipptal, wo die Abwässer der ARA Steinach zugeleitet werden. Die ARA Steinach ist auf einen Einwohnerwert von 20.000 EW60 bemessen worden. Der hydraulische bzw. organische Auslastungsgrad beträgt gem. Kläranlagenkataster 2012 (Land Tirol) ungefähr 78% bzw. 45%. Der Anschlussgrad liegt lt. Investitionskostenerhebung 2012 (KPC) über 95%. Wie aus dem ÖROK ersichtlich ist, sind die geplanten baulichen Entwicklungen im Anschlussbereich des bestehenden Kanalnetzes der Gemeinde.

2. Wasserversorgung:

Die Versorgung der Gemeinde erfolgt lt. Schemaplan (2003) durch folgende Quellen:

- die obere Koaserhansenmahdquelle, QU70313003
- Scheiberggroße-Mahdquelle, QU70313009
- Kracherbrunnen- Quellen 1-4, QU70313006
- Koasermahder- Quellen 1-5, QU70313005
- Ochsegarten- Quellen 1+2, QU70313008
- neue Gschnitzer Quellen, QU70313007
- alte Gschnitzer Quellen, QU70313001
- Vinaderer Quelle, QU70313010

Für die geplanten Erweiterungen des Siedlungsgebietes sind lt. ha. Wissenstand ausreichend

Trink- und Nutzwasser vorhanden, wobei keine gemeindebezogene Bedarfs- und Dargebotserhebung vorliegt. Es wird darauf hingewiesen, dass die Quellen und Hochbehälter ins ÖROK lagerichtig (Abgleich mit TIRIS bzw. mit dem Baubezirksamt Innsbruck (Herr Engelmaier erforderlich) einzutragen sind.

3. Oberflächenwasserentsorgung:

Bei der Widmung von neuen Siedlungsgebieten bzw. Siedlungsbereichen sind Konzepte zu erstellen, die eine Entsorgung der anfallenden Niederschlagswässer und auch Dachwässer nach dem Stand der Technik zum Inhalt haben.

Strassenbau:

Die Änderungsbereiche 1-4 betreffen die Interessen der Landesstraßenverwaltung nicht, da sie sehr weit abseits der Hauptverkehrsrouten liegen. Der Ände-

rungsbereich 5 befindet sich zwar im Nahbereich der B 182 Brennerstraße, aber die geplante Widmung würde nicht direkt bis an die Landesstraße reichen. Nachfolgende Auflage wäre in diesem Fall zu beachten: • Die Erschließung der Grundstücke müsste über das Gemeindestraßennetz erfolgen. Eine direkte Erschließung in die B 182 Brennerstraße kann nicht errichtet werden. Seitens der Landesstraßenverwaltung bestehen daher gegen die geplante Änderung und Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes bei Einhaltung des oben angeführten Auflagepunktes keine Einwände

MAßNAHMEN ZUR VERHINDERUNG, VERRINGERUNG UND ZUM AUSGLEICH ERHEBLICHER NEGATIVER UMWELTAUSWIRKUNGEN

Bei der überwiegenden Mehrzahl neuer baulicher Entwicklungsbereiche spielt die Zerstörung unverbauter Freilandflächen die bestimmende Rolle. Negative Auswirkungen können einerseits aufgrund der direkten Inanspruchnahme von Freiflächen entstehen, als auch indirekt, meist kumulativ in Form von erforderlichen Folgemaßnahmen, wobei meist der Ausbau des Verkehrswege die größte Rolle einnimmt. Negative Umweltauswirkungen können in folgende Themenbereiche gegliedert werden, wobei auch auf die Möglichkeit einer Verhinderung bzw. Reduktion des Eingriffes beschrieben wird:

Schutz- gut	Festlegung Raumord- nungskon- zept/Plan	Festlegung Raumord- nungskon- zept / Ver- ordnungstext	Flächenwid- mung	Bebauungs- plan	Konsultation Behörden / ergänzende Fachgutach- ten
Mensch	x	x	x	x	
Tiere u. Pflanzen	x	x	x		x
Boden	x	x	x		x
Wasser	x	x	x		x
Luft und Klima	x	x	x		
Visuelle Aspekte	x	x	x	x	
Kulturel- les Erbe	x	x	x	x	

Als Maßnahmen im Sinne der strategischen Umweltprüfung sind solche zu verstehen, die zur Verhinderung, Verringerung und Ausgleiche erheblicher negativer Umweltauswirkungen beitragen.

Bei der überwiegenden Mehrzahl der zusätzlich ausgewiesenen Baulandflächen spielt die Zerstörung unverbauter Freilandflächen (landwirtschaftliche Freihalteflächen) die bestimmende Rolle. Negative Auswirkungen können einerseits aufgrund der Zerstörung von Flächen im Biotopverbund resultieren, bzw. auch aus dem laufenden Betrieb von Anlagen auf den Widmungsflächen. Auch spielen eine optische Beeinträchtigungen (Geländeveränderungen, Baumaßnahmen, Verlust von Landschaftsmerkmalen) eine Rolle.

Im Zuge der bei der Überarbeitung des örtlichen Raumordnungskonzeptes ausgewiesenen baulichen Entwicklungsbereiche in der Gemeinde Gries am Brenner wurden auf Basis der raumordnerischen Vorbegutachtung zwei neue bauliche Entwicklungsbereiche positiv beurteilt. Dabei handelt es sich dabei um eine Erweiterung von bestehenden Widmungsbereichen für den dringenden örtlichen bzw. familiären Wohnbedarf ohne maßgebliche Umweltauswirkungen.

Von den im Vorfeld bei der Gemeinde eingereichten und räumlich bzw. sachlich zuordbaren Anträgen mussten ein Teil aus raumordnungsfachlichen Beweggründen (Folgewirkung von neuen Baulandansätzen, Gefahrenzonen Wildbach, Erschließung, Landschaftsbild/erhaltenswerte Landschaftselemente) raumordnungsfachlich negativ beurteilt werden.

Als wesentliche umweltrelevante Maßnahme ist die Ausweisung eines neuen Siedlungsgebiets in Gries Bereich Waldeben und im Bereich Nösslach sowie die Reduktion nicht genutzter baulicher Entwicklungsbereiche im Ortsteil Nösslach anzusehen.

Im Siedlungsraum Nösslach über Gasse bis Vinaders steht die Erhaltung des historisch geprägten Orts- und Landschaftsbildes im Vordergrund.

Generell steht für den gesamten Siedlungsraum die Erhaltung des bisher unverbauten Landschaftsraumes bzw. die Vermeidung zusätzlicher Nutzungskonflikte im Vordergrund.

GRÜNDE FÜR DIE ALTERNATIVENWAHL

Primäres Ziel bei der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes war die Prüfung und Bearbeitung der eingebrachten Änderungsansuchen.

Aufgrund der einzelfallbezogenen Änderungen des örtlichen Raumordnungskonzeptes verbleibt im Hinblick auf die Alternativenprüfung des Umweltberichtes über die Beurteilung der Zulässigkeit der einzelnen Änderung hinaus kein bedeutender Handlungsspielraum.

MONITORING-MAßNAHMEN

Hinsichtlich der erforderlichen Monitoring-Maßnahmen wird auf die gesetzmäßig vorgesehene Aktualisierung der Bestandsaufnahme verwiesen, sowie auf den in ca. 10 Jahren durchzuführenden Erstellungsprozess zur nächsten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes. Diese hat bei Beibehaltung der derzeit gültigen raumordnungsrechtlichen Vorgaben (TROG 2016) jedenfalls eine Evaluierung der nun getroffenen Planungsmaßnahmen zu beinhalten, die auch die jeweiligen Umweltauswirkungen umfasst.

Zusätzlich kann indirekt ein laufendes Monitoring auf Grund der laufenden Planungstätigkeit im Rahmen von allfälligen Änderungen des Raumordnungskonzeptes, oder bei Umsetzung der Einzelentscheidungen von Flächenwidmungsplanänderungen und Bebauungsplanerstellungen erfolgen. Im Fall von zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht bekannten Auswirkungen oder von unvorhersehbaren Ereignissen, hat eine entsprechende Anpassung entsprechend früher zu erfolgen.

ZUSAMMENFASSUNG

Die Fortschreibung örtlichen Raumordnungskonzeptes erfolgt auf Grund der gesetzlichen Verpflichtung des Tiroler Raumordnungsgesetzes gemäß § 31a Abs. 1 TROG 2016.

Im Zuge der Erstellung des örtlichen Raumordnungskonzeptes wurden bereits in allen Änderungsfragen ein intensiver Kontakt bzw. eine entsprechende Koordination mit der Aufsichtsbehörde (betroffene Abteilungen: Bau- und Raumordnungsrecht, sowie Sg. Raumordnung) herbeigeführt, die Inhalte des örtlichen Raumordnungskonzeptes auf Widersprüche zu den betroffenen Sachmaterien (insbesondere auch die Auswirkungen auf die Umwelt) an Hand der im Bericht angeführten zusammenfassenden Bewertungen und Kriterienlisten zu prüfen.

Basis der Beurteilung hinsichtlich einer Auswirkung der vorgenommenen Änderungen des örtlichen Raumordnungskonzeptes auf umweltrelevante Sachverhalte, stellt die aktuelle Biotopkartierung und die durchgeführte naturkundefachliche Erhebung der Gemeinde Gries am Brenner durch das Büro Indrist dar. Für eine Beurteilung von möglichen Konfliktbereichen werden daher die ausgewiesenen Entwicklungsbereiche mit den in der Gemeinde Gries am Brenner vorhandenen naturräumlichen Erhebungen überlagert.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass eine Umweltbeeinträchtigung nur durch die Ausweisung von Bauland oder von Sonderflächen im Flächenwidmungsplan erfolgen kann, da nur auf dieser Grundlage umweltrelevante Bescheide der Baubehörde erlassen werden können. Im Zuge der Umweltprüfung waren daher Konfliktbereiche von umweltrelevanten Sachverhalten mit konkreten Baulandausweisungen bzw. der Widmung von Sonderflächen zu prüfen. Allenfalls erforderliche darüber hinaus gehende Auflagen (Einholung zusätzlicher Fachgutachten, erforderliche Erstellung eines Bebauungsplanes, privatrechtliche Verträge) wurden im Verordnungstext zur Raumordnungskonzept aufgenommen.

Gemäß der Strukturuntersuchung ergeben sich folgende Problembereiche:

Aufgrund der geringen Zahl von Änderungsansuchen ergeben sich nur geringe Umweltauswirkungen, insbesondere durch geringe Abrundungen der bestehenden Siedlungsteile. Positive Umweltauswirkungen sind potentiell durch die Reduktion der baulichen Entwicklungsbereiche festzustellen.

Die vorgenommenen Änderungen können als Weiterentwicklung der bestehenden siedlungsstrukturellen Voraussetzungen angesehen werden.

Allenfalls erfolgte Änderungen der Freihaltekatégorie sind durch die entsprechende naturkundefachliche Erhebung zu begründen.

Aufgrund der einzelfallbezogenen Änderungen des örtlichen Raumordnungskonzeptes beschränkt sich der Handlungsspielraum im Hinblick auf die Alternativenprüfung des Umweltberichtes auf die Prüfung der kleinräumigen Standortvoraussetzungen. Darüber hinaus wurden zur Erhöhung der Planungsqualität amtswegige Änderungen vorgenommen.

ANHANG

QUELLENANGABEN

Grenzdarstellung: Digitale Katastermappe, DKM ©BEV, KG Gries am Brenner, Download: 70313shp.zip, AdTLR, Portal Tirol Kommunales Raum Informations-System, Stand: 10/2016

Gewässer fließend, Flächen: Benützungsabschnitte lt. DKM ©BEV, KG Gries am Brenner AdTLR, Portal Tirol Kommunales Raum Informations-System, Stand: 10/2016

Waldabgrenzung: Benützungsabschnitte lt. DKM ©BEV KG Gries am Brenner, AdTLR, Portal Tirol Kommunales Raum Informations-System, Stand: 10/2016

Gewässerlinien, Gewässerflächen Naturstand: Datendownload, 70313_GEW_20140626shp.zip, AdTLR, Portal Tirol Kommunales Raum Informations-System, Stand: 26.06.2014

Gebäudeflächen aus Orthofoto, Datendownload, 70313_GEB_20120806shp.zip, AdTLR, Portal Tirol Kommunales Raum Informations-System, Stand: 06.08.2016

Überörtliches Straßennetz: Benützungsabschnitte lt. DKM ©BEV KG Gries am Brenner, AdTLR, Portal Tirol Kommunales Raum Informations-System, Stand: 10/2016

Baulandbilanzen Datendownload, 70313_BLB_20140415shp.zip, AdTLR, Portal Tirol Kommunales Raum Informations-System, Stand: 15.04.2014

Biotopkartierung: Datendownload, 70313_BIK_20121012shp.zip, AdTLR, Portal Tirol Kommunales Raum Informations-System, Stand: 12.10.2012

Naturkundliche Bearbeitung: Mag. Michael Indrist, Technisches Büro für Ökologie, Maurach 230, 6200 Buch bei Jenbach, 2014

Örtliches Raumordnungskonzept der Gemeinde Gries am Brenner Daten digital Planungsbüro Lotz&Ortner

Diverse Änderungen des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Gries am Brenner, Gemeindeamt Gries am Brenner bzw. eigene Bearbeitung, aktueller Stand Planungsbüro Lotz&Ortner, Stand: 11/2017

Gemeinde Gries am Brenner: Anträge zur Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes, bis 12/2014

Flächenwidmung: Datenstand TIRIS 11/2017

Diverse Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Gries am Brenner, analog, Gemeindeamt Gries am Brenner bzw. eigene Bearbeitung, aktueller Stand Planungsbüro Lotz&Ortner, 11/2017

Orthofotos: KG Gries am Brenner, M 1:5000, AdTLR, TIRIS, Stand: 2014

Adressverortung: Datendownload, 70313_ADR_201200829shp.zip, AdTLR, Portal Tirol Kommunales Raum Informations-System, Stand: 29.08.2012

Gefahrenzonen WLV Wildbach- und Lawinenverbauung: Datendownload, 70313_GZW_20141001shp.zip, AdTLR, Portal Tirol Kommunales Raum Informations-System, Stand: 01.10.2017

Gefahrenzonen Flussbau - Zonierung rot, gelb, Retentions-, Abflussbereiche, Bedarfszonen: Datendownload, 70313_GZFdx_f_20141006dxf.zip, AdTLR, Portal Tirol Kommunales Raum Informations-System, Stand: 11/2017

Elektroleitungsnetz TIWAG: Mittel- und Hochspannungsbereich - Leitung/Kabel, Datendownload, 70313_EVT_20140226shp.zip, AdTLR, Portal Tirol Kommunales Raum Informations-System, Stand: 11/2017

Überörtliches Raumordnungsprogramm Freihaltegebiete & Schigebiete: Datendownload 70313_URP_20140123shp.zip, AdTLR, Portal Tirol Kommunales Raum Informations-System, Stand: 11/2017

Raumordnungsprogramm betr. Seilbahnen und Skitechnische Erschließungen, AdTLR, Datendownload Rechtsgrundlagen, 12/2014

Kulturlandinventarisierung: AdTLR, Portal Tirol Kommunales Raum Informations-System, Stand: 12/2014

Rennrad- und Mountainbikewege: Datendownload, 70313_MTB_20141111shp.zip, AdTLR, Portal Tirol Kommunales Raum Informations-System, Stand: 11.11.2014

Rohstoffvorkommen, Abbauggebiete: Datendownload, „Gesteinsabbaukonzept Tirol“, AdTLR, 12/2014

Bodenaushubdeponie Nösslach: AdTLR, Abteilung Umweltschutz, rechtliche Angelegenheiten, GZI. U-30.162/130 Betreff „ARGE Huter-Plattner; Huter Recycling und Transport GmbH, Steinach am Brenner; Plattner & Co Kalkwerk KG Zirl; Bodenaushubdeponie Nösslach – Verfahren nach dem AWG 2002, Bescheid“ vom 19-04-2013

Deponien, Altlasten, AdTLR, Portal Tirol Kommunales Raum Informations-System, Stand: 12/2014

Raumordnungsprogramm Golfplätze, AdTLR, Datendownload Rechtsgrundlagen, 12/2014

Raumordnungsprogramm Einkaufszentren, AdTLR, Datendownload Rechtsgrundlagen, 12/2014

Wasserversorgungsanlagen: Daten digital, Gemeinde Gries am Brenner

Wasserinformationen - Quellen, technische Anlagen: Datendownload 70313_TANLAGE_20141126shp.zip AdTLR, Portal Tirol Kommunales Raum Informations-System, Stand: 11/2017

Wasserschutz- und –schongebiete: Datendownload 70313_TB SRNK_20141014shp.zip AdTLR, Portal Tirol Kommunales Raum Informations-System, Stand: Stand: 11/2017

Abwasserentsorgungsanlagen: Daten digital, Gemeinde Gries am Brenner

Lärmkarten: www.laerminfo.at, Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Wien

Lärmkarten: AdTLR, Portal Tirol Kommunales Raum Informations-System, Stand: 12/2014

I-GL Festlegungen: AdTLR, Portal Tirol Kommunales Raum Informations-System, Stand: 12/2014

Brenner – Basistunnel: Umweltverträglichkeitsprüfung, Ausbau der Brennerachse, Eisenbahnstrecke Innsbruck – Franzensfeste, Brenner-Basistunnel, Abschnitt Innsbruck – Staatsgrenze bei Brenner, Umweltverträglichkeitsgutachten, inkl. Zusammenfassung Teil 4: Fragenbereich“ BMVIT Abteilung IV/Sch2, 10/2008

Brenner – Basistunnel: Digitale Trasse des BBT, Datei: Achse GK.dwg, Brenner Basistunnel BBT SE, Topographie, Amraser Str. 8, 6020 Innsbruck vom 16-12-2014

Einzugsbereiche VVT Bus bzw. ÖBB: AdTLR, Portal Tirol Kommunales Raum Informations-System, Stand: 12/2014

Schutzgebiete nach TNSchG & Uferschutzbereiche & Naturdenkmäler: Datendownload 70313_NSR_20120710shp.zip, AdTLR, Portal Tirol Kommunales Raum Informations-System, Stand: 10.07.2012

Denkmalschutz und Bodendenkmäler: Bestandsaufnahme Bundesdenkmalamt Innsbruck, Datendownload, „Tirol unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz, (rechtlich nicht verbindlich)“ Stand: 28.06.2013

Kunstkataster: Datendownload, 70313_KKT_20140415shp.zip, AdTLR, Portal Tirol Kommunales Raum Informations-System, Stand: 15.04.2014

Tirol Atlas Institut für Geographie, Universität Innsbruck

Finanzlage der Gemeinden Tirols 2011, Abteilung Gemeindeangelegenheiten des Amtes der Tiroler Landesregierung

Statistische Daten: Statistik Austria, Bundesanstalt Statistik Österreich, 1110 Wien, 12/2014

Statistische Daten: Landesstatistik Tirol, AdTLR, 12/2014

Homepage der Gemeinde Gries am Brenner, www.griesambrenner.tirol.gv.at

PLANBEILAGEN

Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes Konfliktbereiche im Maßstab 1:5.000 Plandarstellung vom 4.12.2014